Kanton Zürich
Regierungsrat

Aussenbeziehungen 2015–2018

Inhalt

Einleitung **3**

Rechtliche Grundlagen **4**

Bundesrecht 4

Interkantonales Recht 4

Kantonales Recht 5

Interkantonale Beziehungen **6**

Konferenz der Kantonsregierungen 7

Fokus: Verbundaufgaben auf dem Prüfstand 9

Fachdirektorenkonferenzen 9

Interkantonale Verträge (Konkordate) 12

Fokus: Harmonisierung durch Konkordate oder Bundeslösung? 13

Fokus: Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich 14

Zusammenarbeit im Metropolitanraum Zürich 15

Weitere interkantonale Gremien der Kantonsregierungen 15

Beziehungen zum Bund **16**

Interessenvertretung beim Bund 16

Umsetzung von Bundesrecht 19

Grenzüberschreitende Beziehungen **20**

Multilaterale grenzüberscheitende Zusammenarbeit 21

Bilaterale Zusammenarbeit mit dem Bundesland Baden-Württemberg 22

Beziehungen zu Europa **23**

Fokus: Zürcher Interessen in einer zunehmend komplexen Europapolitik 24

Weitere Beziehungen zum Ausland **25**

Ausländische Delegationen und Kontakte mit Botschaften und Konsulaten 25

Partnerschaften mit ausländischen Regionen 25

Fokus: Zunehmende Zahl von paradiplomatischen Akteuren 27

Weitere internationale Zusammenarbeitsbereiche 27

Schlussbemerkungen **28**

Interkantonale Beziehungen 28

Interessenvertretung beim Bund 28

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit 28

Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes 29

Internationale Partnerschaften 29

Anhang **30**

Anhang I: Vertretungen des Regierungsrates in den Gremien der Aussenbeziehungen 30

Anhang II: Treffen von ausländischen Delegationen mit einer Vertretung des Regierungsrates 31

Abkürzungsverzeichnis 32

Impressum 36

Einleitung

Als «Aussenbeziehungen» werden alle Handlungsformen und das gesamte Bezugsnetz des Kantons nach aussen verstanden, wobei «aussen» über die Kantonsgrenze hinaus bedeutet, d. h. zu anderen Kantonen, zum Bund und zum Ausland. Nicht unter den Begriff der Aussenbeziehungen fallen somit beispielsweise die Beziehungen der Kantonsregierung und -verwaltung zum Kantonsrat sowie zur Zürcher Bevölkerung oder der Wirtschaft. Neben der Gestaltung der eigenen Beziehungen bildet die Mitwirkung an der Aussenpolitik und damit insbesondere auch der Europapolitik des Bundes einen wichtigen Teil der kantonalen Aussenbeziehungen.

Aussenbeziehungen haben in den letzten Jahren auch auf der Ebene der Kantone zusehends an Bedeutung gewonnen. Im Zuge der wachsenden Zahl von Verträgen zwischen den Kantonen, der Stellung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie des steigenden Einflusses der Aussenpolitik auf die Innenpolitik wirken sich Entscheide von interkantonalen Gremien, des Bundes, der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen immer stärker und direkter auf die Kantone aus.

Um seine Interessen möglichst umfassend zu wahren, ist der Kanton Zürich auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund sowie anderen Partnern angewiesen. Der Kanton Zürich gestaltet seine Aussenbeziehungen im Bewusstsein seiner Stellung als bevölkerungsreichster und als ein in den Bereichen Wirtschaft, Innovation, Wissenschaft, Bildung, Gesundheit und Kultur führender Kanton der Schweiz. Er nimmt die sich daraus ergebende Verantwortung wahr, sucht bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit dort, wo sie sachlich geboten ist, und tritt als verlässlicher Partner auf.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick auf die Aussenbeziehungen des Kantons Zürich in den vergangenen vier Jahren, veranschaulicht sie mit ausgesuchten Beispielen und wirft einen beleuchtenden Blick auf ausgewählte Herausforderungen und Entwicklungen. Der Aufbau des Berichts folgt den verschiedenen Ebenen der Aussenbeziehungen: interkantonale Beziehungen, Beziehungen zum Bund, grenzüberschreitende Beziehungen, Beziehungen zu Europa und weitere Beziehungen zum Ausland.

Rechtliche Grundlagen

Den Aussenbeziehungen des Kantons Zürich liegen einerseits bundesrechtliche und anderseits interkantonale und kantonale Rechtsbestimmungen zugrunde.

Bundesrecht

Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes im Allgemeinen
Die Bundesverfassung (BV) räumt den Kantonen das Recht ein, an der Willensbildung des Bundes mitzuwirken.[1] Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben und holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind. Die Bundesverfassung sieht ausserdem vor, dass die Kantone zu Entwürfen wichtiger Erlasse und anderen Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen können.[2]

Mitwirkung an der Aussenpolitik des Bundes im Besonderen
Laut Bundesverfassung sind die auswärtigen Angelegenheiten grundsätzlich Bundessache.[3] Die Kantone verfügen allerdings über ein Mitwirkungsrecht an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide des Bundes.[4] Dieses Recht kommt ihnen zu, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentliche kantonale Interessen betroffen sind. Der Bund hat dabei die Pflicht, die Kantone rechtzeitig und umfassend zu informieren sowie deren Stellungnahme einzuholen. Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone auch in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit. Das Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)[5] konkretisiert die Mitwirkung der Kantone auf Gesetzesstufe.

Verträge zwischen den Kantonen
Die Kantone können gemäss Bundesverfassung miteinander interkantonale Verträge (sogenannte Konkordate) schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen.[6] Gemäss der mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingeführten Verfassungsbestimmung und deren Ausführungsgesetzgebung kann der Bund unter bestimmten Bedingungen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten.[7] Ausserdem sollen Kantone, die in bestimmten Aufgabenbereichen Leistungen von anderen Kantonen in Anspruch nehmen, die entsprechenden Kosten abgelten.[8]

Verträge mit dem Ausland: «kleine Aussenpolitik» der Kantone
Die Bundesverfassung räumt den Kantonen ausserdem das Recht ein, in ihren Zuständigkeitsbereichen Beziehungen mit dem Ausland zu unterhalten, d. h. Verträge zu schliessen und mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt zu verkehren.[9] Dabei wird auch von der «kleinen Aussenpolitik» der Kantone gesprochen.

Interkantonales Recht

Interkantonale Verträge (Konkordate) können zwischen einzelnen, aber auch zwischen allen Kantonen abgeschlossen werden und alle Bereiche betreffen, die in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Oft werden mit Konkordaten verschiedene kantonale Regelungen vereinheitlicht, ohne dass es dazu ein nationales Gesetz braucht. Interkantonale Verträge regeln daher immer häufiger nicht nur die operative Aufgabenerfüllung und Zusammenarbeit der Kantone, sondern weisen auch rechtsetzenden Charakter auf.

[1] Art. 45 BV (SR 101)
[2] Art. 147 BV
[3] Art. 54 BV
[4] Art. 55 BV
[5] SR 138.1
[6] Art. 48 BV
[7] Art. 48a BV sowie Art. 14 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)
[8] Art. 11 und 12 FiLaG
[9] Art. 56 BV

Kantonales Recht

Das kantonale Recht regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei sowie des Kantonsrates im Bereich der Aussenbeziehungen.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Regierungsrates
Gemäss der Kantonsverfassung (KV) ist es Aufgabe des Regierungsrates, den Kanton nach aussen zu vertreten[10] sowie interkantonale und internationale Verträge auszuhandeln und im Rahmen seiner Kompetenzen abzuschliessen[11]. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) führt diese Zuständigkeiten aus, während die entsprechende Verordnung die organisatorischen und Verfahrensaspekte regelt.[12]

Aufgaben und Zuständigkeiten der Direktionen und der Staatskanzlei
Die Staatskanzlei unterstützt den Regierungsrat und dessen Präsidium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Aussenbeziehungen.[13] Die Direktionen übernehmen in ihren jeweiligen Sachbereichen ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Aussenbeziehungen, namentlich die Vorbereitung und Verhandlungen interkantonaler oder internationaler Verträge oder die Einsitznahme in interkantonalen und internationalen Konferenzen und Gremien.[14] Das Koordinationsgremium für Aussenbeziehungen (KAB) stellt die Information und Koordination direktionsübergreifender Themen im Bereich Aussenbeziehungen sicher und nimmt bei wichtigen aussenpolitischen Entwicklungen eine Lagebeurteilung zuhanden des Regierungsrates vor.[15] Es setzt sich aus mindestens einer Vertretung jeder Direktion und der Staatskanzlei zusammen und wird von der Vertretung der Letzteren geleitet.

Rolle von Kantonsrat und Stimmbevölkerung
Der Regierungsrat hat die zuständige Kommission des Kantonsrates gemäss Kantonsverfassung laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit zu informieren.[16] Dadurch wird ein frühzeitiger Einbezug des Kantonsrates gewährleistet, der die ausgehandelten internationalen und interkantonalen Verträge genehmigt, sofern diese nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegen.[17] Ausserdem unterliegen gemäss Kantonsverfassung interkantonale und internationale Verträge von Verfassungsrang dem obligatorischen und solche von Gesetzesrang dem fakultativen Referendum.[18]

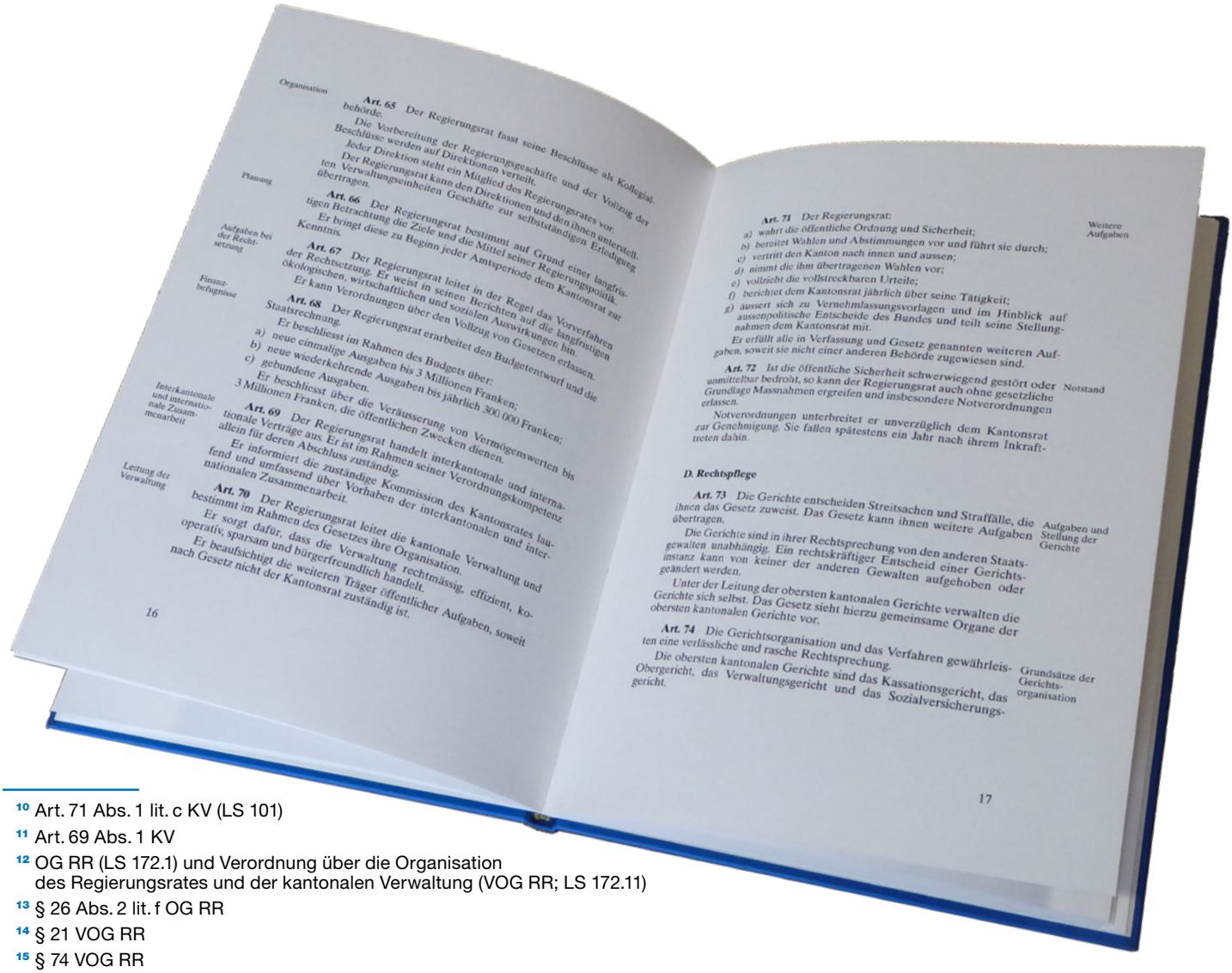

Organisation

Art. 65 Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
Die Vorbereitung der Regierungsgeschäfte und der Vollzug der Beschlüsse werden auf Direktionen verteilt.
Der Regierungsrat kann den Direktionen und den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Planung

Art. 66 Der Regierungsrat bestimmt auf Grund einer langfristigen Betrachtung die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik.
Er bringt diese zu Beginn jeder Amtsperiode dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Aufgaben bei der Rechtsetzung

Art. 67 Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung. Er weist in seinen Berichten auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin.
Er kann Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen.

Finanzbefugnisse

Art. 68 Der Regierungsrat erarbeitet den Budgetentwurf und die Staatsrechnung.
Er beschliesst im Rahmen des Budgets über:
a) neue einmalige Ausgaben bis 3 Millionen Franken;
b) neue wiederkehrende Ausgaben bis jährlich 300 000 Franken;
c) gebundene Ausgaben.
Er beschliesst über die Veräusserung von Vermögenswerten bis 3 Millionen Franken, die öffentlichen Zwecken dienen.

Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

Art. 69 Der Regierungsrat handelt interkantonale und internationale Verträge aus. Er ist im Rahmen seiner Verordnungskompetenz allein für deren Abschluss zuständig.
Er informiert die zuständige Kommission des Kantonsrates laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

Leitung der Verwaltung

Art. 70 Der Regierungsrat leitet die kantonale Verwaltung und bestimmt im Rahmen des Gesetzes ihre Organisation.
Er sorgt dafür, dass die Verwaltung rechtmässig, effizient, kooperativ, sparsam und bürgerfreundlich handelt.
Er beaufsichtigt die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, soweit nach Gesetz nicht der Kantonsrat zuständig ist.

16

Weitere Aufgaben

Art. 71 Der Regierungsrat:
a) wahrt die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
b) bereitet Wahlen und Abstimmungen vor und führt sie durch;
c) vertritt den Kanton nach innen und aussen;
d) nimmt die ihm übertragenen Wahlen vor;
e) vollzieht die vollstreckbaren Urteile;
f) berichtet dem Kantonsrat jährlich über seine Tätigkeit;
g) äussert sich zu Vernehmlassungsvorlagen und im Hinblick auf aussenpolitische Entscheide des Bundes und teilt seine Stellungnahmen dem Kantonsrat mit.
Er erfüllt alle in Verfassung und Gesetz genannten weiteren Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Notstand

Art. 72 Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.
Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

D. Rechtspflege

Aufgaben und Stellung der Gerichte

Art. 73 Die Gerichte entscheiden Streitsachen und Straffälle, die ihnen das Gesetz zuweist. Das Gesetz kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.
Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung von den anderen Staatsgewalten unabhängig. Ein rechtskräftiger Entscheid einer Gerichtsinstanz kann von keiner der anderen Gewalten aufgehoben oder geändert werden.
Unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte verwalten die Gerichte sich selbst. Das Gesetz sieht hierzu gemeinsame Organe der obersten kantonalen Gerichte vor.

Grundsätze der Gerichtsorganisation

Art. 74 Die Gerichtsorganisation und das Verfahren gewährleisten eine verlässliche und rasche Rechtsprechung.
Die obersten kantonalen Gerichte sind das Kassationsgericht, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht.

17

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

[10] Art. 71 Abs. 1 lit. c KV (LS 101)
[11] Art. 69 Abs. 1 KV
[12] OG RR (LS 172.1) und Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11)
[13] § 26 Abs. 2 lit. f OG RR
[14] § 21 VOG RR
[15] § 74 VOG RR
[16] Art. 69 Abs. 2 KV
[17] § 12 Abs. 1 lit. k Kantonsratsgesetz (KRG; LS 171.1)
[18] Art. 32 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. b KV

Interkantonale Beziehungen

Eine rege Zusammenarbeit mit anderen Kantonen findet insbesondere im Rahmen der interkantonalen Konferenzen statt. Es gibt gesamtschweizerische und regionale Konferenzen. Zu unterscheiden ist zudem zwischen Regierungskonferenzen, die Querschnittfunktionen wahrnehmen, und Fachdirektorenkonferenzen, die einen bestimmten Politikbereich abdecken. Neben seinen Mitgliedschaften in interkantonalen Konferenzen engagiert sich der Kanton Zürich auch in Zusammenarbeitsprojekten mit anderen Kantonen in verschiedenen thematischen Bereichen, schliesst Allianzen zur Vertretung von gemeinsamen Interessen und unterhält zahlreiche bilaterale Kontakte im Sinne des freundeidgenössischen Gedankens. Im Weiteren ist er einer Vielzahl von interkantonalen Verträgen beigetreten, welche die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen regeln.

Konferenz der Kantonsregierungen

Sprachrohr der Kantone und Hüterin des Föderalismus
Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ist die bedeutendste interkantonale Institution und Ansprechpartnerin des Bundes bei aussen- und europapolitischen Themen, wichtigen staatspolitischen Fragen im Allgemeinen und des Föderalismus im Besonderen. Die KdK fasst ihre Beschlüsse im Rahmen von mindestens vier jährlichen Plenarversammlungen. Der besonderen Stellung der Kantone Zürich und Bern wird durch eine ständige Einsitznahme im Leitenden Ausschuss (Vorstand) Rechnung getragen. Seit 2018 bekleidet der Zürcher Finanzdirektor ausserdem das Vizepräsidium der KdK.
Stellungnahmen der KdK werden mit einem qualifizierten Mehr der Stimmen von mindestens 18 Kantonsregierungen verabschiedet. Die Interessen des Kantons Zürich werden in den Positionsbezügen der KdK mehrheitlich berücksichtigt. Allerdings ist die Verständigung der Kantone bei ausgleichs- und verteilungspolitischen Fragen besonders anspruchsvoll. Es besteht dabei die grundsätzliche Gefahr, dass die sich in der Minderheit befindenden grösseren, finanzstarken oder urbanen Kantone überstimmt werden.
Die KdK stellt ausserdem die kantonale Delegation in vielen gemeinsamen Gremien von Bund und Kantonen (z. B. im sogenannten Europadialog mit dem Bundesrat) sowie in internationalen Gremien (z. B. im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas [KGRE] des Europarates). Ausserdem nehmen von der KdK mandatierte Vertreterinnen und Vertreter der Kantone in der Verhandlungsdelegation des Bundes Einsitz, wenn bei internationalen Verhandlungen wichtige Interessen der Kantone betroffen sind. Die politische und technische Vertretung des Kantons Zürich in diesen Arbeitsgruppen und kantonalen Delegationen ist gut und in den für den Kanton wichtigen Bereichen sichergestellt. So stellt der Kanton Zürich beispielsweise den Vertreter der Kantone im Gemischten Ausschuss zum Luftverkehrsabkommen mit der EU.
Insgesamt wird die Interessenvertretung des Kantons innerhalb der KdK seiner Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung gerecht.

Geschäfte und Projekte der KdK

Folgende nicht abschliessende Auswahl von Geschäften und Projekten der KdK waren in den letzten vier Jahren bzw. sind aktuell für den Kanton Zürich von besonderer Bedeutung:

Mitwirkung an der Aussen- und Europapolitik des Bundes: Eine wichtige Funktion kommt der KdK bei aussen- und insbesondere europapolitischen Fragestellungen zu. Sie begleitet die Verhandlung und Weiterentwicklung der wichtigsten Abkommen mit der EU und informiert die Kantone frühzeitig über mögliche Auswirkungen auf die Kantone. Mittels gemeinsamer Stellungnahmen zuhanden des Bundes haben die Kantone in den letzten Jahren aktiv an der Europapolitik des Bundes mitgewirkt und ihre Interessen vertreten. Dabei hat die KdK insbesondere die Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen begleitet und sich in diesem Rahmen auch vertieft mit der Frage des staatlichen Beihilfeverbots der EU und den möglichen Auswirkungen auf die Kantone auseinandergesetzt. Diese Fragen werden weiterhin aktuell bleiben. Ferner nimmt die KdK beispielsweise auch im Querschnittbereich Menschenrechte eine Koordinationsfunktion wahr. So hat sie in Zusammenhang mit der dritten universellen periodischen Überprüfung (UPR) der Schweiz vor dem UN-Menschenrechtsrat 2017 die Berichterstattung und Stellungnahmen der Kantone koordiniert.

Optimierung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Bund und Kantonen: Damit sich das Seilziehen der Kantone in den eidgenössischen Räten um die Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs von 2014 und 2015 nicht wiederholt, hat die KdK in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Ausarbeitung von gemeinsamen Vorschlägen der Kantone für die Optimierung des Finanz- und Lastenausgleichs in die Wege geleitet. Dazu wurde eine politische Arbeitsgruppe mit Regierungsmitgliedern aus ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen eingesetzt mit dem Auftrag, Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Finanzausgleichssystems zu erarbeiten. Der Zürcher Finanzdirektor war Mitglied dieser Arbeitsgruppe, die schliesslich eine Anpassung der Regeln für die Dotation des Ressourcenausgleichs vorschlug. Steuerungsgrösse soll neu eine gesetzlich garantierte Mindestausstattung von 86,5% des schweizerischen Durchschnitts sein. Ausgehend von dieser Steuerungsgrösse kann die Ausgleichssumme jährlich neu berechnet werden. Zur Abfederung des Wechsels zum neuen System soll es eine Übergangsperiode von drei Jahren geben. Für den Kompromiss, dem schliesslich 22 Kantone zugestimmt haben, war ein gegenseitiges Entgegenkommen der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Kantone notwendig. Die NFA-Geberkantone haben dabei ihre Interessen im Rahmen der «NFA-Geberkonferenz» gebündelt und ihre Anliegen gemeinsam vertreten. Die zentralen Interessen des Kantons Zürich, namentlich der Abbau der Überdotation im Ressourcenausgleich und die Erhöhung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA), sind wichtige Bestandteile des KdK-Kompromisses. Ebenfalls Bestandteil der erarbeiteten Lösung ist die Einigung mit dem Bund, dass die frei werdenden Mittel, die der Bund beim Ressourcenausgleich einspart, weiterhin zugunsten der Kantone verwendet werden. Die Hälfte dieser Mittel soll zur Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs und die andere Hälfte im Sinne einer Übergangshilfe an die ressourcenschwachen Kantone fliessen. Diese Vorschläge sind in die Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018 eingeflossen. Der Ständerat hat in der Wintersession 2018 dem Antrag des Bundesrates ohne Änderungen zugestimmt. Eine Verabschiedung der Vorlage muss spätestens in der Sommersession 2019 erfolgen, damit die Reform 2020 in Kraft treten kann.

Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen: Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verflechtung von gemeinsamen Aufgabenbereichen von Bund und Kantonen und des Zentralisierungsdrucks des Bundes lancierte die KdK 2015 das Projekt «Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» und leitete zusammen mit den Kantonen umfangreiche Grundlagenarbeiten in die Wege. Im Sommer 2016 verabschiedete die Plenarversammlung der KdK einstimmig einen ersten gemeinsamen Positionsbezug. Die Kantonsregierungen bekräftigen darin, dass dem Trend in Richtung neuer Verflechtungen Einhalt geboten werden muss und bestehende Verbundaufgaben auf ihr Entflechtungspotenzial hin überprüft werden sollen. Handlungsbedarf sehen die Kantone namentlich in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung und Verkehr. Der Kanton Zürich hat sich ebenfalls für

eine Weiterführung der Aufgabenentflechtung in den genannten Politikbereichen ausgesprochen und hat einen substanziellen Beitrag zu den Grundlagenarbeiten geleistet. Parallel zu den Arbeiten der Kantone wurde auch das Bundesparlament aktiv und beauftragte den Bundesrat, eine vollständige Analyse aller Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen hinsichtlich ihrer Entflechtungsmöglichkeiten vorzunehmen. Die bisherigen Arbeiten der Kantone dienten der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) als Grundlage für diese Analyse, die in Form eines Motionsberichts Ende September 2018 vom Bundesrat verabschiedet wurde.[19] Die Kantonsregierungen bekräftigten an der Plenarversammlung im März 2018 erneut, die Entflechtung von gemeinsamen Aufgaben in ausgewählten Politikbereichen vorantreiben zu wollen. Vorgesehen ist, dass sich nun der Bund und die Kantone im ersten Halbjahr 2019 auf ein gemeinsames Mandat bezüglich Projektinhalt und -ablauf einigen. Zudem müssen sich Bund und Kantone zur finanziellen Ausgangslage verständigen. Der Start des Projekts ist für 2020 vorgesehen.

Integrationsagenda Schweiz: Die Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ist für Bund, Kantone und Gemeinden eine Herausforderung, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren erfordert. Auch sind Investitionen in die Integrationsförderung notwendig, um Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft und am Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Deshalb forderten die Kantone den Bundesrat im März 2017 auf, eine Erhöhung der Bundesmittel für die Integrationsförderung zu prüfen. Kantone und Bund haben sich daraufhin auf ein gemeinsames Vorgehen – die Integrationsagenda Schweiz – verständigt. In diesem Zusammenhang wurden schweizweit verbindliche Soll-Integrationsprozesse definiert sowie Wirkungsziele vereinbart, um deren Wirksamkeit zu überprüfen. Gefördert wird die Umsetzung durch eine Erhöhung der Integrationspauschale des Bundes für diese Zielgruppe ab 1. Mai 2019. Die Integrationsagenda wurde am 23. März 2018 von der KdK und am 25. April 2018 vom Bundesrat genehmigt. Die Zürcher Bildungsdirektorin war als Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) direkt an den Verhandlungen zur Integrationsagenda beteiligt. Das Verhandlungsergebnis ist aus Sicht der Kantone auch deshalb zu begrüssen, da es gelungen ist, die Schnittstelle zwischen Integration und Bildung besser zu klären. So werden künftig Jugendliche und junge Erwachsene gezielter bis zu einem bestimmten Niveau gefördert, um dann in die schulischen Vorbereitungsangebote der Sekundarstufe II eintreten zu können. In einer zweiten Phase soll nun auch die Problematik der Vorbereitung der spät zugewanderten Jugendlichen (auch ausserhalb des Asylbereichs) auf die Berufsbildung evaluiert werden. Ausserdem soll das gesamte Finanzierungssystem im Migrations- und Asylbereich überprüft und allfällige Fehlanreize korrigiert werden. Der Kanton Zürich ist in der entsprechenden Arbeitsgruppe des Bundes vertreten.

E-Government und Digitalisierung: Die Weiterentwicklung von E-Government und die fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen stellen die Kantone vor grosse Herausforderungen. Die Kantone haben in Bezug auf die heutige institutionelle Ausgestaltung einen Mangel an Dynamik und Handlungsbedarf festgestellt. Die Kantonsregierungen haben daher im Herbst 2018 gemeinsame «Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung» verabschiedet. Der Kanton Zürich war massgebend in die Erarbeitung der Leitlinien involviert und begrüsst deren Verabschiedung.

Mitwirkung in der Tripartiten Konferenz: Die Tripartite Konferenz (TK) bietet einen Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Träger sind der Bundesrat, die KdK, der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV). Die KdK stellt die kantonale Delegation in dieser Konferenz und erarbeitet die entsprechenden kantonalen Positionen. Der Kanton Zürich ist in der Delegation der KdK durch die Justizdirektorin vertreten. Die Konferenz wurde 2001 als Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) gegründet, um Agglomerationsfragen zu bearbeiten, die alle drei Staatsebenen betreffen. Mit dem Einbezug der ländlichen Räume wurde die TAK auf Anfang 2017 in Tripartite Konferenz (TK) umbenannt und bearbeitet Themen wie das Raumkonzept Schweiz oder die Ausländer- und Integrationspolitik. Der Regierungsrat hatte den Einbezug der ländlichen Räume stets kritisch beurteilt und sich vergeblich für eine Fortsetzung ausschliesslich als Agglomerationskonferenz ausgesprochen. Er befürchtete, dass die Kernziele der Agglomerationskonferenz verwässert und die Bedürfnisse der urbanen Räume im Vergleich zu den ländlichen Räumen marginalisiert werden. Nachdem die Konferenz nicht mehr auf Agglomerationsfragen begrenzt ist, hat sie für den Kanton Zürich an Bedeutung verloren. Gleichzeitig ist das Verhältnis zwischen der TK und anderen Konferenzen (regionale Regierungskonferenzen, Fachdirektorenkonferenzen, Metropolitankonferenzen) mit der Ausdehnung auf die ländlichen Räume, auch im Verhältnis gegenüber dem Bund, unklarer geworden.

[19] Motion 13.3363 «Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen»

FOKUS

Verbundaufgaben auf dem Prüfstand

Die stark ausgeprägte Autonomie der Kantone ist Hauptmerkmal des schweizerischen Föderalismus. Die Kantone sind befugt, eigene, den regionalen Bedürfnissen angepasste Regelungen zu treffen. Diese «Nichtzentralisierung» ermöglicht den Fortbestand von kulturellen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Kantone. Für ein funktionierendes föderalistisches Staatssystem spielt u. a. auch eine klare Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen eine zentrale Rolle.
Zahlreiche Aufgabenbereiche werden von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen («Verbundaufgaben»). Im Rahmen der NFA 2008 wurde angestrebt, möglichst viele Aufgabenbereiche zu entflechten, die Zentralisierung der Aufgaben beim Bund zu bremsen und die Autonomie der Kantone zu stärken. Rund 17 Aufgabenbereiche zwischen Bund und Kantonen wurden vollständig entflochten, ebenso viele blieben in der gemeinsamen Verantwortung und Finanzierung. Damit gelang die Entflechtung nur teilweise. Mit der NFA konnten die zweckgebundenen Transfers immerhin um rund 1,5 Mrd. Franken verringert werden. Seit Einführung der NFA 2008 ist die Zahl der Verbundaufgaben gestiegen und die Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene haben gemäss diversen Untersuchungen weiter zugenommen. Bundesparlament und Bundesverwaltung haben in den vergangenen Jahren Verfassungs- und Gesetzesänderungen erlassen, die gewisse Aufgabenbereiche neu verflechten. Dies kann zu Einschränkungen der kantonalen Autonomie und zu einem zusätzlichen Zentralisierungsdruck führen. Als Argument für Bundeslösungen werden gelegentlich die zunehmende Mobilität und Vernetzung der Gesellschaft und öffentlicher Institutionen angeführt, zumal kleinere Kantone von neuen Aufgaben teilweise überfordert sind und Dezentralisierungstendenzen das Niveau der öffentlichen Leistungserbringung senken könnten.
Vor diesem Hintergrund startete die KdK 2015 das Projekt «Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen». Die Plenarversammlung der KdK verabschiedete 2016 einstimmig einen gemeinsamen Positionsbezug, den die Kantone anschliessend auf Bundesebene einbrachten und der im Rahmen der Erarbeitung eines Berichts im Auftrag des Parlaments berücksichtigt wurde.[20] Wie die Kantone ortet der Bund in verschiedenen Aufgabengebieten ein erhebliches Entflechtungspotenzial.
Bei der Entflechtung von Verbundaufgaben sind zwei Grundsätze der NFA zentral: die Subsidiarität und die fiskalische Äquivalenz[21]. Beide Grundsätze tragen zentralen Anliegen eines modernen und effizienten Föderalismus Rechnung und können als Kriterien zur Bewertung für mögliche Entflechtungen verwendet werden. Ziel ist, unzweckmässiger Zentralisierung und vertikaler Machtballung vorzubeugen sowie die Autonomie und Innovationsfähigkeit der Kantone zu stärken.

Fachdirektorenkonferenzen

Interkantonale Fachkoordination und kantonale Interessenvertretung

Gesamtschweizerisch gibt es 15 Fachdirektorenkonferenzen, die alle kantonalen Zuständigkeitsbereiche abdecken. Sie sind wichtige Ansprechpartner der Bundesbehörden bei der Gesetzgebung und beim Vollzug in den jeweiligen Sachbereichen. Innerhalb dieser Sachbereiche kommt ihnen auch die Aufgabe der Wahrung der kantonalen Interessen gegenüber den eidgenössischen Räten, dem Bundesrat und der Bundesverwaltung zu. Gerade angesichts der zu beobachtenden Zentralisierungstendenzen gewinnen die interkantonalen Konferenzen als Instrument der wirksamen Interessenvertretung und -wahrung an Bedeutung. Die Fachdirektorenkonferenzen bilden ausserdem meist auch die Gefässe zur Erarbeitung von interkantonalen Konkordaten. Die Fachdirektorenkonferenzen weisen einen unterschiedlichen Organisationsgrad auf. Bei Themen mit einem hohen Koordinationsbedarf, wie beispielsweise dem Bildungsbereich, sind auch die entsprechenden Konferenzstrukturen stärker ausgebaut.
Die Direktionen des Regierungsrates sind in den Vorständen der meisten wichtigen Fachdirektorenkonferenzen vertreten und haben teilweise auch den Vorsitz inne. Derzeit wird das Präsidium der EDK durch die Zürcher Bildungsdirektorin und das Präsidium der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) durch den Zürcher Gesundheitsdirektor wahrgenommen. Soweit analoge regionale Fachdirektorenkonferenzen bestehen, gehört der Kanton Zürich diesen an. In der Regel ist er dabei zur Ostschweiz orientiert. Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die diversen fachtechnischen Konferenzen kantonaler Fachverantwortlicher, in denen der Kanton Zürich mit Fachpersonen auf Verwaltungsebene vertreten ist. Der Kanton Zürich kann sich aufgrund der grossen Fachexpertise im Kanton auf interkantonaler Ebene in vielen Bereichen erfolgreich einbringen und Themenführerschaften übernehmen.

[20] Motion 13.3363 «Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen»

[21] Gemäss dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz sollte sich der Kreis der Nutzniesser von öffentlichen Leistungen mit demjenigen der Kosten- und Entscheidungsträger decken; d. h., das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten und das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV).

Geschäfte und Projekte der Fachdirektorenkonferenzen

Folgende nicht abschliessende Auswahl von Geschäften und Projekten der Fachdirektorenkonferenzen waren in den letzten vier Jahren oder sind aktuell für den Kanton Zürich von besonderer Bedeutung:

Kantonale Interessenvertretung gegenüber dem Bund: Die Fachdirektorenkonferenzen spielen insbesondere bei der kantonalen Interessenvertretung gegenüber dem Bund in ihren Fachbereichen eine wichtige Rolle. Nachfolgend sind einige konkrete Beispiele aufgeführt. Weitere Ausführungen dazu finden sich auch im Kapitel «Interessenvertretung beim Bund».[22]

- Die *Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)* hat sich in Zusammenarbeit mit der KdK in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie der Unternehmenssteuerreform befasst und entsprechende Stellungnahmen erarbeitet. Dabei wurden wichtige Interessen des Kantons Zürich, namentlich die Möglichkeit des Abzugs für Eigenfinanzierung, aufgenommen.[23]

- Über die *Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)* konnte der Kanton Zürich beim Bund ebenfalls frühzeitig Anliegen in laufende Gesetzgebungsprojekte wie beispielsweise die Änderung der Strafprozessordnung einbringen.

- Die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)* ist momentan auf Bundesebene stark mit der Interessenwahrung der Kantone in Bezug auf aktuelle Gesetzesvorlagen und -projekte zur einheitlichen Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen sowie zu angedachten Steuerungs- und Kostendämpfungsmassnahmen befasst. Da das Präsidium der GDK derzeit durch den Zürcher Gesundheitsdirektor wahrgenommen wird, ist ein früher Einbezug des Kantons in die Meinungsbildung in diesem wichtigen Bereich gewährleistet.[24]

- Der erhebliche Widerstand bei der Umsetzung der nationalen Vorschriften über den Gewässerraum hat zu zwei Revisionen der Gewässerschutzverordnung geführt. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden angemessenen Erleichterungen spielte die *Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)* eine massgebliche Rolle. Der Kanton Zürich hat grosses Interesse an einer zweckmässigen und zuverlässigen Regelung.

- In der *Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK)* wurde insbesondere die Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundes ab 2022 (AP22+) diskutiert. Der Kanton Zürich übernahm hierbei als Mitglied in der Arbeitsgruppe AP22+ der LDK eine aktive Rolle. So konnten die Anliegen und Erfahrungen eines grossen, urbanen Landwirtschaftskantons direkt eingebracht werden.

- Die *Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)* hat sich in Zusammenarbeit mit der KdK umfassend mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative auseinandergesetzt und entsprechende Stellungnahmen erarbeitet.[25]

- Die *Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)* befasste sich u. a. mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI). Sie wie auch der Kanton Zürich haben sich erfolgreich für den Erhalt von kantonalen Kompetenzen eingesetzt.[26]

- Die *Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL)* hat die kantonalen Interessen in Zusammenhang mit der Revision der Geldspielgesetzgebung im Sinne des Kantons Zürich erfolgreich auf Bundesebene eingebracht.[27]

- Im sogenannten BFI-Bereich (Bildung, Forschung und Innovation) setzt sich die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)* regelmässig für angemessene finanzielle Bundesbeiträge ein. Aktuell bestehen entsprechende Forderungen insbesondere für den Bereich der Berufsbildung, die der Kanton Zürich unterstützt.[28]

Erarbeitung von interkantonalen Konkordaten: In den letzten Jahren wurden im Rahmen der gesamtschweizerischen Fachdirektorenkonferenzen in den Bereichen Spital, höhere Berufsbildung und Hochschulen, öffentliches Beschaffungswesen sowie Geldspiele verschiedene Konkordate ausgehandelt oder in Kraft gesetzt. Dazu kommen weitere Konkordate mit regionalem Geltungsbereich. Weitere Ausführungen zu den Konkordaten finden sich im anschliessenden Kapitel «Interkantonale Verträge (Konkordate)».[29]

[22] S. 16 ff.
[23] Vgl. S. 17
[24] Vgl. S. 18
[25] Vgl. S. 17
[26] Vgl. S. 17
[27] Vgl. S. 17
[28] Vgl. S. 18
[29] S. 12 f.

Austausch und Fachkoordination: Die Fachdirektorenkonferenzen pflegen schliesslich den Austausch und die Koordination zwischen den Kantonen in den entsprechenden kantonalen Politikbereichen und erfüllen weitere Aufgaben im Auftrag der Kantone, von denen nachfolgend eine Auswahl vorgestellt wird:

- *Energievorschriften im Gebäudebereich:* Im Januar 2015 hat die *Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)* neue «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEn 2014) beschlossen. Die MuKEn 2014 unterstützen die schweizerische Energiestrategie sowie die CO_2-Ziele im Rahmen des Klimaabkommens. Die Kantone sind eingeladen, die MuKEn 2014 in ihre kantonale Gesetzgebung zu übernehmen. Die Umsetzung ist in vielen Kantonen angelaufen, jedoch politisch teilweise umstritten. Der Kanton Zürich ist an harmonisierten Vorschriften interessiert. Die Vernehmlassung zu seiner kantonalen Umsetzungsvorlage lief bis am 19. Oktober 2018.

- *Zukunft Stromversorgung Schweiz:* Die *EnDK* befasst sich ausserdem mit Fragen zur künftigen Versorgungssicherheit sowie zur Planungs- und Investitionssicherheit. Bei den laufenden Verhandlungen mit der EU bezüglich eines Stromabkommens unterstützt die EnDK die KdK. Bezüglich der bis 2020 notwendigen Neuregelung der Wasserzinse bestehen unterschiedliche Interessen der Kantone. Einigkeit besteht in der Forderung nach einer kostendeckenden Stromproduktion aus Schweizer Wasserkraft. Der Kanton Zürich ist auf eine zweckmässige nationale Regelung der Stromversorgung angewiesen. Er befürwortet mehr Planungs- und Investitionssicherheit für die Stromversorger (insbesondere Axpo, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich; EKZ) und verlangt tiefere Wasserzinsen. Die Erkenntnisse aus der EnDK sind in die kantonalen Eigentümerstrategien für Axpo und EKZ eingeflossen.

- *Empfehlungen zur Sozialhilfe:* Bei der *Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)* zu erwähnen ist die Revision der sogenannten SKOS-Richtlinien zur Ausgestaltung und Berechnung der Sozialhilfe, die in zwei Etappen in den Jahren 2015 und 2016 erfolgte. Seit dieser Revision werden die Richtlinien und deren Änderungen zur Stärkung der politischen Legitimation durch die SODK genehmigt. Die Revision der Richtlinien entsprach einer klaren Forderung des Regierungsrates.

- *Empfehlungen zur Spitalplanung:* Am 25. Mai 2018 hat die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)* ihre erneuerten Empfehlungen zur Spitalplanung verabschiedet. Diese sind für die Kantone nicht bindend. Sie sollen jedoch als Grundlage für eine möglichst einheitliche Sicht auf die kantonale Aufgabe der Spitalplanung dienen und verstehen sich damit auch als ein Beitrag zur interkantonalen Koordination der Spitalplanung.

- *Statistik zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht: Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)* führt eine gesamtschweizerische Statistik im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz («KOKES-Statistik»). Der Kanton Zürich bemüht sich seit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts um eine Verbesserung der Datenqualität der KOKES-Statistik im Dienste der Glaubwürdigkeit der KESB, aber auch im Interesse der Transparenz.

- *Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz:* Im Rahmen der *Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)* haben die Kantone ein Projekt zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz lanciert, um die bestehenden IT-Systeme von Bund und Kantonen im Bereich der Strafjustiz zu harmonisieren und zu koordinieren (gemeinsame Beschaffung, durchgängige, medienbruchfreie Geschäftsprozesse usw.). Die Zürcher Justizdirektorin ist im Programmausschuss als Co-Vorsitzende vertreten.

- *Koordination der Einführung von Electronic Monitoring:* Im Bereich Strafvollzug hat sich die *KKJPD* in den letzten Jahren u. a. mit dem Thema elektronisch überwachter Strafvollzug (Electronic Monitoring; EM) auseinandergesetzt. Das im Rahmen eines Projekts im Kanton Zürich erprobte EM dient ab 2018 als Übergangslösung bis zum gesamtschweizerischen EM-System für 20 Kantone. Die Zürcher Justizdirektorin ist Präsidentin im Verein Electronic Monitoring der KKJPD.

- *Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands:* Neue Schengen- bzw. Dublin-relevante Rechtsakte und Massnahmen der EU werden der Schweiz jeweils formell notifiziert. Die Schweiz entscheidet jedes Mal aufs Neue, ob sie diese übernehmen will. Allerdings kann eine Nichtübernahme aufgrund der sogenannten Guillotine-Klausel die Schengen-Mitgliedschaft gefährden. Die *KKJPD* ist in diesem Zusammenhang für die Koordination der Konsultation der Kantone zuhanden des Bundes im Rahmen des Schengen/Dublin-Notifikationsverfahrens zuständig.

- *Sprachenunterricht:* Einer von mehreren Arbeitsschwerpunkten der *Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)* war in den letzten Jahren der Sprachenunterricht. Der Bundesrat eröffnete im Juli 2016 eine Vernehmlassung zu einem entsprechenden Artikel im Sprachengesetz.[30] Nach Auswertung der Vernehmlassung stellte er jedoch fest, dass zurzeit kein Handlungsbedarf des Bundes für eine Regelung zum Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule bestehe. Die EDK teilte diese Beurteilung und begrüsste den Entscheid. Vor dem Hintergrund der bereits erreichten Harmonisierung wäre eine subsidiäre Bundesregelung nicht verhältnismässig gewesen. Im Herbst 2017 verabschiedeten die EDK und der Bund eine gemeinsame Strategie für Austausch und Mobilität auf allen Bildungsstufen, in der Arbeitswelt und im ausserschulischen Bereich. Zudem wurden Empfehlungen zum Unterricht der Landessprachen und des Englischen in der obligatorischen Schule erlassen.

[30] Art. 15 Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1)

Interkantonale Verträge (Konkordate)

Ein wichtiges Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit sind die interkantonalen Verträge. Sie werden auch als Konkordate oder interkantonale Vereinbarungen bezeichnet. Sie können zwischen einzelnen, mehreren oder allen Kantonen abgeschlossen werden und alle Bereiche betreffen, die in der Zuständigkeit der Kantone liegen.[31] Mit Konkordaten kann einerseits die gemeinsame Erfüllung von kantonalen Aufgaben vereinbart werden – einschliesslich der Errichtung gemeinsamer Institutionen oder der Mitbenutzung von Institutionen anderer Kantone. Oft werden mit Konkordaten aber auch verschiedene kantonale Regelungen vereinheitlicht. Interkantonale Verträge regeln daher immer häufiger nicht nur die operative Aufgabenerfüllung und Zusammenarbeit der Kantone, sondern weisen auch rechtsetzenden Charakter auf. Konkordate werden grundsätzlich von den Kantonsexekutiven ausgehandelt. In der akademischen und politischen Diskussion wird daher teilweise ein Demokratiedefizit moniert, da die Kantonsparlamente die ausgehandelten Verträge nur unverändert annehmen oder ablehnen können. Um einen frühzeitigen Einbezug des Kantonsrates zu gewährleisten, hat der Regierungsrat gemäss Kantonsverfassung die zuständige Kommission des Kantonsrates laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit zu informieren. Ausserdem unterliegen im Kanton Zürich interkantonale Verträge von Verfassungsrang dem obligatorischen und solche von Gesetzesrang dem fakultativen Referendum.

Neue und erneuerte Konkordate

In den letzten vier Jahren wurden u. a. in folgenden Bereichen Konkordate mit Beteiligung des Kantons Zürich ausgehandelt, weiterentwickelt, evaluiert oder in Kraft gesetzt:

Spitäler: Ein wichtiger Kompetenzbereich der Kantone, der eine enge Zusammenarbeit der Kantone erfordert, ist der Gesundheits- bzw. Spitalbereich. Im November 2014 hat die GDK die *Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (WFV)* verabschiedet und zur Ratifikation freigegeben. Diese Vereinbarung liegt im Interesse des Kantons Zürich. Damit würde er mittels des vereinbarten Ausgleichsmechanismus für die auf schweizerischer Ebene überproportionale Weiterbildungstätigkeit der Spitäler im Kanton sowie seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen von den Konkordatskantonen entschädigt. Der Kanton Zürich ist dem Konkordat im Jahr 2016 beigetreten. Allerdings konnte die WFV bisher noch nicht in Kraft treten, da das erforderliche Mindestquorum von 18 zustimmenden Kantonen bis anhin nicht erreicht wurde.

Justizvollzug: Im Bereich des Justizvollzugs gehört der Kanton Zürich dem Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an. Zu den wichtigsten Zielen zählt der Informationsaustausch über die Angebotsentwicklungen und Kapazitätsauslastungen im Bereich des stationären Straf- und Massnahmenvollzugs im Hinblick auf eine konsolidierte Planung bedarfsgerechter Vollzugsplätze auf dem Ostschweizer Konkordatsgebiet. Dem Kanton Zürich kommt im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat aufgrund seines fachlichen Knowhows und seiner Spezialisierungen ein grosses Gewicht zu. Ein zentrales Thema ist derzeit die Ausweitung des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats auf die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie auf die ausländerrechtliche Administrativhaft. Damit kann u. a. auch dem Aufruf zur Verbesserung der Haftmodalitäten vor allem im Bereich der Untersuchungshaft – aufgrund diverser Gutachten oder Berichten der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) – nachgekommen werden. Durch eine Zusammenarbeit zwischen den drei regionalen Konkordaten kann der Justizvollzug schweizweit harmonisiert werden. Mit der Schaffung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) werden sich diese Harmonisierungsbestrebungen in den nächsten Jahren noch akzentuieren.

Kultur: Die *Interkantonale Kulturlastenvereinbarung (ILV)* sieht vor, dass die Kantone Aargau, Uri, Schwyz und Zug den Kantonen Zürich und Luzern Beiträge zum Unterhalt ihrer Kulturinstitutionen leisten. Für den Kanton Zürich ist es wichtig, dass die genannten Kantone zum Bestehen der Kulturinstitutionen beitragen, werden diese doch auch von der Bevölkerung ebenjener Kantone genutzt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet über Umsetzung und Weiterentwicklung des Interkantonalen Kulturlastenausgleichs (z. B. kürzlich die Verhandlungen mit dem Kanton Aargau betreffend die Reduktion der Aargauer Beiträge). Allerdings ist aus Sicht des Kantons Zürich der Lastenausgleich nur ungenügend umgesetzt worden. Die Justizdirektorin hat aus diesem Grund bei der EDK, bei der die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten angehängt ist, den Antrag gestellt, dass ein Projekt für einen schweizerischen oder sprachregionalen Ausgleich gestartet wird.

Obligatorische Schule: Im Bildungsbereich bestehen besonders viele Konkordate. Seit 2006 sind die Kantone durch die Bundesverfassung ausserdem verpflichtet, in der Zusammenarbeit untereinander sowie mit dem Bund für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen.[32] Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.[33] Die Kantone haben im Rahmen der EDK u. a. die Eckwerte für die angestrebte Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme vereinbart und eine interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) verabschiedet.[34] 2015 haben die Kantone im Rahmen der EDK bezüglich der angestrebten Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme eine positive Bilanz gezogen. Entsprechend sind aus kantonaler bzw. interkantonaler Sicht zur Umsetzung des Harmonisierungsauftrages der Bundesverfassung für den Bereich der obligatorischen Schule gegenwärtig keine Bundesvorschriften erforderlich. Eine nächste Bilanzierung ist für 2019 vorgesehen.

[31] Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen (Art. 48 Abs. 2 BV).

[32] Art. 61a Abs. 1 BV

[33] Art. 62 Abs. 4 BV

[34] Derzeit sind 15 Kantone dem HarmoS-Konkordat beigetreten.

Höhere Berufsbildung und Hochschulen: Mit der *Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)*, der bis Mitte 2015 alle 26 Kantone beigetreten sind, wurde die Grundlage für die volle Freizügigkeit zwischen den Kantonen auch in diesem Bereich des Bildungssystems geschaffen. Die HFSV funktioniert nach dem gleichen Prinzip wie der Lastenausgleich im Bereich der Fachhochschulen und Universitäten. Derzeit wird die *Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV)* vom 20. Februar 1997 überarbeitet. Die totalrevidierte IUV hält an den beiden Prinzipien – Freizügigkeit für die Studierenden und Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen – fest. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die Festlegung der Abgeltungstarife, die sich neu an den tatsächlichen Ausbildungskosten (kostenbasiertes System) orientieren, bei gleichzeitiger Abschaffung der Rabatte für Wanderungsverluste. Am 1. Januar 2015 trat schliesslich die *Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)* vom 20. Juni 2013, dem alle Kantone beigetreten sind, in Kraft. Mit dem Hochschulkonkordat wird ein Verfassungsauftrag im Zuge des neuen Hochschulartikels in der Bundesverfassung erfüllt.

Öffentliches Beschaffungswesen: Die Ratifikation des Protokolls zur Änderung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen durch die Schweiz erfordert eine Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts in der Schweiz. Bund und Kantone haben in einer paritätischen Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie die *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)* erarbeitet. Der Kanton Zürich ist an den Revisionsarbeiten über die *BPUK* aktiv beteiligt. Die Interessen des Kantons können auf diese Weise direkt eingebracht werden. In verschiedenen Fragestellungen hat sich die Harmonisierung von Bund und Kantonen am Beschaffungsrecht des Kantons Zürich orientiert. Der Bundesrat wird das WTO-Protokoll ratifizieren, wenn das revidierte BöB durch die eidgenössischen Räte sowie die Musterbotschaft zur IVöB durch das zuständige Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) verabschiedet sind. Mit den Beitrittsverfahren zur revidierten IVöB in den Kantonen ist voraussichtlich ab 2020 zu rechnen.

Geldspiele: Nachdem die Schweizer Stimmberechtigten dem Geldspielgesetz am 10. Juni 2018 zugestimmt haben, wurden im Rahmen der FDKL auch die entsprechenden *Geldspielkonkordate* erneuert und bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

FOKUS

Harmonisierung durch Konkordate oder Bundeslösung?

Der Schweizer Föderalismus erlaubt den Kantonen in ihren Aufgabenbereichen eigene Regelungen, die auf die jeweiligen kantonalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Vielfalt kantonaler Regelungen ermöglicht praktikable und effiziente Lösungen, einen Wettbewerb der Ideen und erhöht nicht zuletzt auch deren Akzeptanz in der (kantonalen) Bevölkerung. In gewissen Bereichen kann diese Heterogenität jedoch gesellschaftlich oder politisch auch als störend empfunden werden, sich als kompliziert und ineffizient erweisen oder international unter Druck geraten.

Eine Harmonisierung kann einerseits durch ein (flächendeckendes) Konkordat der Kantone oder aber durch eine Regelung auf Bundesebene herbeigeführt werden. Während mit einer Bundeslösung eine Kompetenzverschiebung zum Bund einhergeht, verbleiben mit einer Konkordatslösung die Kompetenzen auf kantonaler bzw. interkantonaler Ebene. So kann der allgemeinen Zentralisierungstendenz zum Bund entgegengewirkt werden. In vielen Fällen kann mit einem Konkordat auch relativ unkompliziert und rasch die gewünschte Harmonisierung erreicht werden.

Teilweise divergieren die kantonalen Interessen allerdings so stark, dass die Kantone untereinander nur schwer eine Lösung finden. In diesen Fällen können sich Konkordatslösungen als sehr schwerfällig erweisen. Zudem ist es manchmal schwierig, eine flächendeckende Anwendung des Konkordats zu erreichen. Einzelne Kantone können sich durch ein Abseitsstehen allfälligen (finanziellen) Verpflichtungen entziehen, durch Spillover-Effekte jedoch gleichzeitig von den Leistungen der anderen Kantone profitieren (sogenanntes Trittbrettfahrerproblem). Wenn einzelne Kantone die durch ein Konkordat festgelegten Standards nicht erfüllen, entstehen zudem Lücken bei der Regulierung, die unter Umständen das Funktionieren des Konkordats gefährden.

Aus Sicht des Kantons Zürich muss die Frage «Konkordat oder Bundeslösung?» in jedem Fall einzeln beurteilt werden. Einerseits sind unter dem Aspekt der Achtung des Föderalismus und des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich Konkordate zu bevorzugen. Anderseits hat der Kanton Zürich als bevölkerungsstarker Zentrumskanton oftmals ein primäres Interesse an einer einheitlichen Anwendung von Standards und der flächendeckenden Geltung von Verpflichtungen. In diesen Fällen ist es unter Umständen zielführender, einer Bundeslösung den Vorzug zu geben.

FOKUS

Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Kantonsgrenzen stimmen heutzutage immer weniger mit den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensräumen überein. Öffentliche Leistungen eines Kantons werden deshalb immer häufiger auch durch die Bevölkerung eines anderen Kantons in Anspruch genommen, wodurch sogenannte Spillover-Effekte entstehen. Die Kreise der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie der Kosten- und Entscheidungsträger stimmen nicht mehr überein, womit das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzt ist. Insbesondere für den Zentrumskanton Zürich bedeutet dies, dass seine Steuerzahlenden attraktive Leistungen und Infrastrukturen finanzieren, von denen auch die anderen und insbesondere die benachbarten Kantone profitieren.

Mit der Einführung der NFA 2008 wurden die Grundlagen für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gestärkt. Kantone, die Leistungen von anderen Kantonen in Anspruch nehmen, sollen dafür bezahlen. Sie können in bestimmten Aufgabenbereichen auch zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen bzw. zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden.[35] Zu diesen Bereichen gehören namentlich der Straf-und Massnahmenvollzug, die kantonalen Universitäten, die Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, die Abfallbewirtschaftung, die Abwasserreinigung, der Agglomerationsverkehr, die Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung.

Die auch gesetzlich verankerten Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sind die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen, die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen sowie ein gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.[36] Damit dieser Auftrag nicht toter Buchstabe bleibt, ist aus Sicht des Kantons Zürich eine vertiefte Analyse der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich notwendig. In Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kantonen soll auf eine transparente und faire Abgeltung der Kosten hingearbeitet werden.[37]

Als zentrales Element der NFA ist die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich deshalb im nächsten Bericht über die Wirksamkeit der NFA, den der Bundesrat dem Parlament alle vier Jahre vorzulegen hat, angemessen zu thematisieren. Denn um die Zielerreichung des nationalen Finanzausgleichs beurteilen zu können, sollte neben den nationalen Ressourcen- und Lastenausgleichzahlungen auch die Wirkung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleichszahlungen evaluiert werden. Während der nationale Ressourcen- und Lastenausgleich ein ständiges politisches Thema ist, wurde die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bisher kaum diskutiert.

[35] Art. 48a Abs.1 BV

[36] Art. 11 FiLaG

[37] Als Beispiel kann der Kulturlastenausgleich angeführt werden, der trotz gesetzlicher Grundlage bislang nur ungenügend umgesetzt worden ist (vgl. S. 12).

Zusammenarbeit im Metropolitanraum Zürich

Metropolitankonferenz Zürich
Die 2009 als «Verein Metropolitanraum Zürich» gegründete Metropolitankonferenz Zürich umfasst acht Kantone als Vollmitglieder – Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau – sowie die drei assoziierten Mitglieder Glarus, Graubünden und Basel-Stadt. Eine spezifische Besonderheit der Metropolitankonferenz ist der Einbezug von über 100 Gemeinden und Städten aus dem Metropolitanraum Zürich, eine weitere die gemäss Bevölkerungszahl gewichteten Stimmrechte ihrer Mitglieder. Die gleichzeitig gegründete Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich bildet die Kantonskammer des Vereins (neben der Städte-/Gemeindekammer).
Die Metropolitankonferenz ist auf das Denken in funktionalen Räumen ausgerichtet und leistet damit eine integrierte Betrachtung des gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraums, von Mobilität und Verkehr. Das Ziel ist die Stärkung des gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraums. Die Metropolitankonferenz bietet eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen Kantonen und Gemeinden und realisiert gemeinsame Projekte. Das Schwerpunktprogramm ab 2016 umfasst die vier Themenbereiche Fachkräftemangel, Industrie 4.0 und Dienstleistungen 4.0, öffentliche Leistungen sowie Folgen des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums. Zu Letzterem wurde Anfang 2017 eine öffentliche Ausschreibung für Kooperationsprojekte vorgenommen. Weiter setzt sich die Metropolitankonferenz auf Bundesebene für Anliegen des Metropolitanraums Zürich ein, etwa 2016 zur Vorlage des Bundes zum Bahnausbau STEP 2030/35, 2018 zur Steuervorlage 17 sowie zur vom Bund geplanten Reorganisation von Agroscope.
Die Strukturen und Kompetenzen der Metropolitankonferenz wurden 2018 leicht verschlankt, sind aber nach wie vor komplex und aufwendig, nicht zuletzt aufgrund der gleichberechtigten Partnerschaft zwischen der kantonalen und kommunalen Ebene. Angesichts der Bedeutung der funktionalen Räume und der Tatsache, dass der Metropolitanraum Zürich in direkter Konkurrenz mit europäischen Metropolregionen steht, ist die Mitwirkung an dieser Zusammenarbeitsplattform für die Positionierung des Kantons Zürich nach wie vor angezeigt. Die Metropolitankonferenz Zürich stellt eine Plattform dar, um Allianzen und Themenführerschaft in wichtigen Politikbereichen auszubauen. Ebenso dient sie der Interessenwahrung des Kantons Zürich auf Bundesebene, da wichtige Anliegen auf interkantonaler Ebene gebündelt eingebracht werden können. Aus diesen Gründen wäre es auch wünschenswert, wenn weitere Gemeinden aus dem Kanton Zürich für eine Mitgliedschaft in der Metropolitankonferenz gewonnen werden könnten.

Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich
Zusätzlich zu den acht Kantonsmitgliedern der Metropolitankonferenz gehören der Regierungskonferenz auch die Kantone Glarus und Graubünden als assoziierte Mitglieder an. Neben ihrer Rolle als Kantonskammer der Metropolitankonferenz handelt die Regierungskonferenz auch eigenständig. So beschloss sie 2017, in Zukunft verstärkt Themen von gemeinsamem kantonalen Interesse anzugehen. Damit soll die Positionierung der Regierungskonferenz gestärkt werden. Im September 2018 wählte die Regierungskonferenz die Zürcher Volkswirtschaftsdirektorin für die Periode 2019–2020 zu ihrer Vorsitzenden.

Greater Zurich Area AG (GZA)
Die Stiftung Greater Zurich Area Standortmarketing setzt sich im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsraums Zürich im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft (Public Private Partnership). Ihr gehören die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden sowie die Region Winterthur und die Stadt Zürich an. Weitere Mitglieder sind über 20 Unternehmen sowie die Zürcher Handelskammer. Zur Promotion des Wirtschaftsraums Zürich betreibt die Stiftung eine Unternehmung, die prioritär den Wirtschaftsraum Zürich im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketings umsetzt (Greater Zurich Area AG). Ferner unterstützt die Unternehmung alle Massnahmen, die geeignet sind, im Wirtschaftsraum Zürich ansässige Unternehmen in deren Entwicklung zu fördern. Der Kanton Zürich ist sowohl im Stiftungsrat als auch im Verwaltungsrat der GZA AG vertreten.

Weitere interkantonale Gremien der Kantonsregierungen

Regionale Regierungskonferenzen
Neben seiner Mitgliedschaft in der Regierungskonferenz Zürich ist der Kanton Zürich seit 2001 assoziiertes Mitglied in der *Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK), der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK)* und *der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK).* Delegationen des Regierungsrates nehmen jeweils an den Plenarversammlungen teil. Die assoziierten Mitgliedschaften bieten eine gute Möglichkeit zur Kontaktpflege und zum Informationsaustausch mit möglicher Anbahnung von punktuellen Allianzen.

ch Stiftung
Die ch Stiftung ist eine Stiftung der Schweizer Kantone. Sie fördert den Brückenschlag zwischen den Sprachgemeinschaften, den Erhalt der Sprachvielfalt und der Kulturen sowie den föderalistischen Staatsgedanken. Auch die Geschäftsstelle der KdK wird von der ch Stiftung gestellt bzw. ist mit dieser identisch. Die ch Stiftung organisiert ausserdem das jährlich im Januar stattfindende «Regierungsseminar», die einzige Veranstaltung, an der die Gesamtregierungen aller Kantone teilnehmen. Die Veranstaltung wird auch vom Zürcher Regierungsrat als politisches Diskussionsforum und zur Kontaktpflege mit den Schweizer Kantonsregierungen genutzt. Die bildungsspezifischen Aspekte von Mobilität und Austausch (Erasmus, Sprachassistenzprogramme usw.) wurden per Januar 2017 aus der ch Stiftung ausgegliedert und an die im März 2016 gegründete Agentur für Austausch und Mobilität (Movetia) übertragen, an der auch die EDK beteiligt ist. Innerhalb der ch Stiftung laufen derzeit Arbeiten, um der Stiftung der Kantone ein neues Profil zu geben. Aus Sicht des Kantons Zürich ist dabei auf klare und transparente – strukturelle und finanzielle – Abgrenzung zwischen der ch Stiftung und der KdK zu achten.

Zürcher Sessionstreffen vom 6. März 2018 in Bern

Beziehungen zum Bund

Interessenvertretung beim Bund

Gesetze und Beschlüsse des Bundes haben oft direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kantone. So erfolgt die Umsetzung von Bundesrecht zu einem grossen Teil durch die Kantone. Sie können deshalb auch die Umsetzbarkeit einer Gesetzesvorlage gut beurteilen, während die Bundesbehörden von der Vollzugspraxis in den Kantonen mitunter weit entfernt sind. Eine wirksame Bundesgesetzgebung erfordert somit auch die Bereitschaft des Bundes, sich mit den Anliegen und Lösungsvorschlägen der Kantone auseinanderzusetzen. Der Kanton Zürich hat als bevölkerungsstarker Wirtschaftskanton ein grosses Interesse an einer vollzugstauglichen Bundesgesetzgebung und bringt sich deshalb bereits in der Phase der Rechtsetzung mit seinen Erfahrungen und Expertisen ein. Er vertritt seine Interessen darüber hinaus insbesondere auch, wenn eine Bundesvorlage kantonale Standortfragen betrifft, Finanzierungsfragen zwischen Bund und Kantonen regelt oder in kantonale Kompetenzbereiche eingreift.

Kontakte zur Bundesverwaltung und zum Bundesrat

Der Kanton Zürich kann seine Haltung nicht nur durch Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten des Regierungsrates zu verschiedenen Bundesthemen, sondern oft auch über gemeinsame Positionsbezüge von interkantonalen Konferenzen an die Bundesbehörden übermitteln. Durch seine gute Vertretung in den Präsidien und Vorständen der interkantonalen Konferenzen verfügt er mittels dieser Kanäle über gute Wirkungsmöglichkeiten. So nehmen Zürcher Regierungsmitglieder häufig als kantonale Vertretung in gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder ständigen Plattformen mit dem Bundesrat Einsitz. Beispiele für ständige Gremien von Bund und Kantonen sind der sogenannte *Europadialog, die politische Plattform des Sicherheitsverbundes Schweiz*, die *Tripartite Konferenz* oder der *nationale Kulturdialog*. In den letzten beiden Gremien sind zudem auch die Gemeinden und Städte vertreten.

Gleichzeitig unterhalten die Direktionen und Ämter des Kantons auf Fachebene direkte Kontakte zu den entsprechenden Stellen in der Bundesverwaltung, nicht zuletzt weil der Bund auf kantonales Fachwissen angewiesen ist. Ausserdem ist in vielen Bereichen aufgrund der verschiedenen involvierten Behörden auf unterschiedlichen Ebenen eine gegenseitige Information und Koordination erforderlich. Diese fachtechnische Verwaltungszusammenarbeit spielt eine bedeutende Rolle. Der Kanton Zürich kann sich aufgrund seiner Grösse und spezialisierten Verwaltung in der Bundesverwaltung oft Gehör verschaffen, er stellt aber auch beachtliche Ressourcen zugunsten von gesamtschweizerischen Aufgaben zur Verfügung.

Kontakte zu Zürcher Mitgliedern des Bundesparlaments

Um die Interessen des Kantons bei wichtigen Bundesvorlagen auch während der parlamentarischen Phase einzubringen, pflegt der Regierungsrat Kontakte zu den Zürcher Mitgliedern der eidgenössischen Räte. Im Vorfeld der Sessionen versendet der Regierungsrat ein «Sessionsbulletin» mit Beiträgen zu ausgewählten Geschäften. Da eine Einflussnahme in der Regel

erfolgreicher ist, wenn sich ein Geschäft in der Vorberatung in den Kommissionen befindet, werden die Zürcher Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch im Hinblick auf ihre Kommissionssitzungen über die Haltung des Regierungsrates zu einzelnen Geschäften informiert. Schliesslich findet jährlich ein Treffen des Regierungsrates mit den beiden Ständeratsmitgliedern sowie jeweils während der Frühjahrssession ein Treffen mit der gesamten Zürcher Deputation in Bern statt (zusammen mit den Stadträten von Zürich und Winterthur). Neben diesen institutionalisierten Treffen des Regierungsrates finden auch immer wieder themenspezifische Treffen und Kontakte der Zürcher Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher mit Zürcher Mitgliedern der eidgenössischen Räte statt.

Bundesgeschäfte und Projekte mit Auswirkungen auf den Kanton Zürich

Folgende nicht abschliessende Auswahl von Geschäften und Massnahmen des Bundes mit grösseren und kleineren Auswirkungen auf den Kanton Zürich wurden in den letzten vier Jahren lanciert, beraten oder abgeschlossen.

Unternehmenssteuerreform: Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform (USR) III durch die Schweizer Stimmberechtigten am 12. Februar 2017 wurde nach intensiven Gesprächen mit Vertretungen der Kantone (KdK und VDK), der politischen Parteien, der Städte und Gemeinden sowie der Dachverbände der Wirtschaft und der Arbeitnehmenden eine neue «Steuervorlage 17» erarbeitet. Eine Reform war notwendig und dringlich, da die unterschiedliche Besteuerung der Gewinne in- und ausländischer Unternehmen in der Schweiz international unter Druck geraten war. Ziel der Reform war, die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sicherzustellen, dessen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu sichern. Die Steuervorlage 17 stellte einen Kompromiss dar, der im Falle eines Referendums mehrheitsfähig sein sollte. Ein wichtiges Element aus Sicht des Kantons Zürich war die Bereitschaft des Bundesrates, den Kantonsanteil an der direkten Bundesteuer, wie bereits in der USR III vorgesehen, auf 21,2% zu erhöhen. Hingegen lehnte der Bundesrat die Abzugsmöglichkeiten für Eigenfinanzierung ab. Dieses gezielt wirkende Ersatzinstrument ist für den Kanton Zürich von grosser Bedeutung, um für mobile Tätigkeiten und insbesondere als Holdingstandort wettbewerbsfähig bleiben zu können. Auf Initiative des Kantons Zürich konnte schliesslich erreicht werden, dass der Abzug für Eigenfinanzierung Eingang in die FDK-Stellungnahme vom 24. November 2017 fand und schliesslich auch von den eidgenössischen Räten in die Vorlage aufgenommen wurde. Das Parlament hat die Vorlage am 28. September 2018 mit weiteren Änderungen (soziale Ausgleichsmassnahme durch höhere Beiträge an die AHV, Dividendenbesteuerung auf Kantonsebene von mindestens 50%, Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips) als Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Nachdem gegen die Vorlage ebenfalls erfolgreich das Referendum ergriffen wurde, werden die Schweizer Stimmberechtigten am 19. Mai 2019 über die Reform befinden.

Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative: Im Anschluss an die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 befassten sich die Kantone im Rahmen der KdK und VDK während mehrerer Jahre intensiv mit der Umsetzung der entsprechenden Verfassungsbestimmung[38] auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Sie setzten sich dabei für eine Umsetzung ein, die mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) kompatibel ist und die dem föderalistischen Staatsaufbau und dem Subsidiaritätsprinzip möglichst Rechnung trägt. Ausserdem sollten der administrative Aufwand und die damit erzielte Wirkung auf die Zuwanderung in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Dem Anliegen der Kantone wurde u. a. dadurch Rechnung getragen, dass eine gestaffelte Inkraftsetzung der Stellenmeldepflicht erfolgte.

Organisation der Bahninfrastruktur: Die Botschaft des Bundesrates über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI) vom November 2016 enthielt weitreichende Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBG), wonach die Kantone einen Grossteil ihrer Kompetenzen im öffentlichen Verkehr verloren hätten, aber als Besteller des Regional- und Ortsverkehrs zusammen mit den Gemeinden weiterhin den überwiegenden Teil der ungedeckten Kosten im öffentlichen Verkehr hätten tragen müssen. Der Kanton Zürich bekämpfte die entsprechende Bestimmung gemeinsam mit den anderen Kantonen erfolgreich. Sie wurde von den eidgenössischen Räten ersatzlos gestrichen und die Vorlage wurde ohne diese Bestimmung am 28. September 2018 in beiden Räten angenommen.

Sparprogramm des Bundes: Der Bundesrat hat im November 2015 erste Vorschläge für ein Stabilisierungsprogramm 2017–2019 vorgelegt. Die Kantone zeigten sich mit den vorgeschlagenen Sparmassnahmen grundsätzlich einverstanden, soweit sie nicht zu Lastenverschiebungen auf die Kantone führten. Aus diesem Grund lehnten sie einzelne Sparvorschläge dezidiert ab, namentlich in den Bereichen Ergänzungsleistungen AHV/IV, individuelle Prämienverbilligung, Migration und Integration, Bildung, Forschung und Innovation sowie Landwirtschaft. Der Bundesrat wie auch die eidgenössischen Räte haben wichtige von den Kantonen geäusserte Forderungen berücksichtigt. Die Interessen der Kantone konnten somit im grossen Ganzen erfolgreich gewahrt werden.

Geldspielgesetz: Der Entwurf des Geldspielgesetzes wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet. Dem Kanton Zürich sowie der FDKL war es ein grosses Anliegen, dass die Ausgewogenheit des Bundesgesetzes gewahrt blieb. Dazu war auch die politisch umstrittene Internetsperre für illegale Online-Geldspiele nötig, weil ohne sie die allgemeine Bewilligungspflicht, wie sie für inländische Anbieter gilt, nicht durchsetzbar gewesen wäre. Zusätzlich war für den Regierungsrat wichtig, dass die Gewinne aus Geldspielen bzw. Lotterien mehrheitlich von der Steuerpflicht befreit und damit gleichbehandelt werden wie Gewinne in Spielbanken. Primäres Anliegen war, dass das neue Geldspielgesetz die Erträge von Swisslos nicht schmälert. Eine Verringerung des Ertrags

[38] Art. 121a BV

von Swisslos hätten vor allem die mit Beiträgen aus dem kantonalen Sport- bzw. Lotteriefonds unterstützten Bereiche Sport und Kultur zu spüren bekommen. Die Argumente der Kantone fanden im Parlament Gehör. Nachdem gegen das Geldspielgesetz das Referendum ergriffen wurde, haben die Schweizer Stimmberechtigten dem Gesetz schliesslich am 10. Juni 2018 zugestimmt. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) und Agglomerationsprogramme: Um die Finanzierung der Nationalstrassen langfristig zu sichern und auch in Zukunft Projekte für den Agglomerationsverkehr finanziell unterstützen zu können, haben Bundesrat und Parlament den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) geschaffen. Die Schweizer Stimmberechtigten haben im Februar 2017 zugestimmt. Der neue Fonds ist zeitlich unbefristet und auf Verfassungsstufe verankert. Er ermöglicht den schrittweisen Ausbau der Nationalstrassen und die unbefristete Mitfinanzierung des Bundes von Verkehrsinfrastrukturen, die in der Kompetenz von Kantonen und Gemeinden liegen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich begrüsst den NAF. 2016 hat er die vier Agglomerationsprogramme der dritten Generation verabschiedet. Darin sind rund 200 Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, des Strassen- sowie des Fuss- und Veloverkehrs enthalten. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Zürcher Programme. Gemäss seiner 2018 an das Parlament überwiesenen Botschaft werden verschiedene Schlüsselmassnahmen Bundesbeiträge erhalten, u. a. die zweite Etappe der Limmattalbahn, der Ausbau der Engstringer Kreuzung in Schlieren sowie die Elektrifizierung der Buslinien 69 und 80 in der Stadt Zürich. Insgesamt werden 327 Mio. Franken an Bundesgeldern in Aussicht gestellt.

Bahnausbau STEP, Ausbauschritt 2035: Die Botschaft des Bundesrates zum Ausbauschritt 2035 wurde am 31. Oktober 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Knapp 50% der Investitionen von insgesamt 12 Mrd. Franken sollen demnach in den Grossraum Zürich fliessen. Dank jahrelanger konzeptioneller Vorarbeit von SBB und ZVV wurde das Konzept «S-Bahn 2G» mehr oder weniger unverändert in die Botschaft aufgenommen. Die Schlüsselprojekte Brüttener Tunnel und 4. Gleis am Bahnhof Stadelhofen sowie der Zimmerbergbasistunnel sind Bestandteil des Ausbauschritts.

Förderung von Bildung, Forschung und Innovation: Der Bundesrat legt den eidgenössischen Räten alle vier Jahre eine Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) vor. Für den Kanton Zürich als Hochschul- und Wirtschaftsstandort sind die Bundesbeiträge im BFI-Bereich besonders wichtig, u. a. weil seine Wirtschaft auf gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angewiesen ist. Er hat sich deshalb in Bezug auf die BFI-Botschaft 2017–2020 für ein höheres Mittelwachstum eingesetzt. Die eidgenössischen Räte haben denn auch in Abweichung vom Vorschlag des Bundesrates die Bundesmittel in verschiedenen Bereichen erhöht. Nicht angemessen Rechnung getragen wurde allerdings dem Umstand, dass die Kosten der öffentlichen Hand für die höhere Berufsbildung in den letzten Jahren markant angestiegen sind. Das Parlament lehnte eine Erhöhung der Bundesmittel in diesem Bereich ab. In diesem Zusammenhang äusserte die EDK mehrfach die grundsätzliche Forderung, dass mit einer Änderung des Berufsbildungsgesetzes der Zeitpunkt gekommen sei, den gesetzlichen Richtwert für den Bundesanteil der Berufsbildungskosten der öffentlichen Hand[39] zu erhöhen.

Nationaler Innovationspark: Der Innovationspark Zürich ist Teil des schweizerischen Innovationsparks (Switzerland Innovation). Dieser soll im Sinne der Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik die etablierte Förderlandschaft in der Schweiz ergänzen. Er soll die öffentliche und private Forschung noch besser vernetzen, neue Quellen für Forschungsgelder erschliessen und damit den wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft stärker in den Vordergrund rücken. Die Grundlagen für den nationalen Innovationspark finden sich im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).[40] Gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. b FIFG ist für die Errichtung des Innovationsparks eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Institution mit einer national breit abgestützten Trägerschaft unter Beteiligung mehrerer Kantone sowie der Privatwirtschaft verantwortlich. Die Errichtung des Innovationsparks erfolgt verteilt auf mehrere Standorte.[41] Betrieb und Unterhalt jedes Standorts des nationalen Innovationsparks sind von den Standortträgern sicherzustellen und zu finanzieren. Der Innovationspark ist für den Kanton Zürich ein Projekt der Standortentwicklung. Er soll die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraums Zürich stärken und damit Arbeitsplätze schaffen.

Finanzierung von Gesundheitsleistungen: Die derzeit im Parlament diskutierte Vorlage zur einheitlichen Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen ist nach Ansicht der GDK in dieser Form zurückzuweisen. Sollte die Vorlage umgesetzt werden, würden die Kantone zu festen Mitfinanzierern nicht nur von stationären, sondern auch von ambulanten Behandlungen in der obligatorischen Krankenversicherung. Das hätte Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen, da die Kantone künftig nicht nur das Kostenwachstum im stationären, sondern auch im stärker und markant überproportional zum Bruttoinlandprodukt (BIP) wachsenden ambulanten Bereich mittragen würden. Die Herausforderung besteht darin, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier von den Anliegen der Kantone zu überzeugen.

Elektronische Identifizierung: Am 1. Juni 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) an das Parlament überwiesen. Das E-ID-Gesetz soll den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und Überwachung von privaten E-ID-Anbieterinnen sowie für die Nutzung der E-ID-verwendeten Dienste schaffen. Der Kanton Zürich begrüsst die Einführung einer allgemein anerkannten elektronischen Identität (E-ID). Diese entspricht einem grossen und immer wieder geäusserten Bedürfnis der Gemeinwesen, den elektronischen Behördenverkehr zu vereinfachen und zu erleichtern. Am 7. November 2018 hat der Bundesrat ausserdem die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes eröffnet. Neu sollen Behörden generell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Der Kanton Zürich begrüsst die breitere Verwendung der AHV-Nummer zugunsten von effizienteren und kostengünstigeren (elektronischen) Verwaltungsabläufen unter Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes.

[39] Art. 59 Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
[40] SR 420.1
[41] Art. 33 Abs. 3 FIFG

Revision Obligationenrecht (Aktienrecht): Gemäss der Botschaft vom 23. November 2016 zur Revision des Obligationenrechts soll der Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einfach strukturierten Kapitalgesellschaften eingeführt werden. Dies obwohl sich in der Vernehmlassung viele Vernehmlassungsteilnehmende – darunter der Kanton Zürich und die überwiegende Zahl der anderen Kantone – kritisch hierzu geäussert hatten. Die Abschaffung der öffentlichen Beurkundung für gewisse Rechtsgeschäfte ist ein wichtiges Thema für den Wirtschaftsstandort Zürich. Die öffentliche Beurkundung bezweckt im Wesentlichen die richtige und wahrheitsgetreue Fassung und Aufzeichnung der Beschlüsse, die saubere und einwandfreie Durchführung der Versammlung und Beschlussfassung und die Beschaffung einer sicheren Grundlage für die Eintragung in das Handelsregister. Sie dient damit in erster Linie der Absicherung gegen Missbräuche und Gründungsschwindel. Eine Vereinfachung der Beurkundungspflichten stünde diesen Zielen diametral entgegen und ist darum aus Sicht des Kantons Zürich abzulehnen. Das Geschäft befindet sich Ende 2018 noch in der parlamentarischen Beratung.

Landwirtschaftliche Forschung: Die vom Bund geplante Zentralisierung der dezentralen Forschungsanstalt Agroscope hätte den Kanton Zürich als Standortkanton der Forschungsanstalten in Reckenholz und Wädenswil direkt betroffen. Der Kanton Zürich hat sich deshalb mehrfach zusammen mit anderen Kantonen beim Bund eingebracht, damit sich die Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsinstitutionen im Kanton durch einen Standortwechsel einzelner Agroscope-Institute nicht verschlechtert.

Von grosser Bedeutung für den Kanton Zürich sind schliesslich die bereits im Kapitel «Konferenz der Kantonsregierungen»[42] erläuterten Vorlagen **Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen** sowie das allfällige Projekt **«Aufgabenteilung II».**

Umsetzung von Bundesrecht

Die Umsetzung von Bundesrecht umfasst alle zur Verwirklichung eines Bundeserlasses erforderlichen Vorkehrungen: Den Erlass von Ausführungsrecht, den administrativen Vollzug, die Schaffung und Bestellung von Behörden sowie die Bereitstellung der nötigen Sach- und Finanzmittel. Die Umsetzung von Bundesrecht geschieht zu einem grossen Teil durch die Kantone, die gemäss Bundesverfassung zur Umsetzung des Bundesrechts verpflichtet sind.

Umsetzungsprojekte und Vollzugsaufgaben

Die folgenden Beispiele zeigen u. a. den beträchtlichen Aufwand auf, welche die Umsetzung von Bundesvorlagen teilweise erfordern:

Unternehmenssteuerreform: Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform[43] beinhaltet umfangreiche Änderungen des kantonalen Unternehmenssteuerrechts, eine Senkung des Gewinnsteuersatzes sowie verschiedene Massnahmen zur Abgeltung der Auswirkungen bei den Gemeinden. Der Regierungsrat hat am 24. September 2018 dem Kantonsrat die entsprechende kantonale Umsetzungsvorlage zum STAF unterbreitet. Der Bund plant, die Bestimmungen auf Anfang 2020 in Kraft zu setzen. Die speziellen kantonalen Steuerstatus werden auf dieses Datum hin abgeschafft. Damit der Kanton Zürich auf diesen Zeitpunkt ebenfalls bereit ist, hat die Finanzdirektion im Auftrag des Regierungsrates ein beschleunigtes Vorgehen gewählt und die Umsetzungsvorlage parallel zu den Beratungen in den eidgenössischen Räten ausgearbeitet und dem Kantonsrat vorgelegt.

Asylverfahren: Der Kanton Zürich verfügt im Schweizer Asylwesen und beim entsprechenden Vollzug des Bundesrechts über eine besondere Stellung. Er hat die Asylreform stark mitgeprägt und bildet eine eigene Asylregion. Der Kanton Zürich ist der wichtigste Dienstleister bei den Rückführungen, von denen rund 70% durch die Kantonspolizei über den Flughafen Zürich erfolgen. Als erste Asylregion führt der Kanton Zürich bereits heute das neue Verfahren im Test durch. Im Asylwesen besteht eine sehr gute Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit dem Bund.

[42] S. 7 f.

[43] Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Übergabe des Vorsitzes der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) vom Kanton Zürich an das Fürstentum Liechtenstein am 2. Dezember 2016

Grenz-überschreitende Beziehungen

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit deutschen und österreichischen Bundesländern in der Nachbarschaft des Kantons Zürich sowie mit dem Fürstentum Liechtenstein finden in unterschiedlichen institutionellen Formaten sowie in informellem Rahmen statt und betreffen verschiedene Politikbereiche. Die Gefässe unterscheiden sich in Bezug auf Tätigkeitsgebiete, einbezogene Ebenen (Regierung, Verwaltung) sowie Abläufe, Spielregeln und damit Einflussmöglichkeiten für den Kanton Zürich.

Multilaterale grenzüberscheitende Zusammenarbeit

Internationale Bodensee Konferenz

Die Internationale Bodensee Konferenz (IBK) will die Zusammenarbeit im Bodenseeraum durch grenzübergreifende gemeinsame Politiken fördern und damit die regionale Zusammengehörigkeit stärken. Ihr gehören die Kantone Zürich, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau, das Fürstentum Liechtenstein sowie die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Vorarlberg an. Die IBK sieht sich als politisches Dach der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regierungen der Länder und Kantone in der Bodenseeregion.[44] Die Regierungschefs bzw. Regierungsvertreterinnen und -vertreter trafen sich jeweils dreimal im Jahr zu Diskussion, Beschlussfassung und Verabschiedung von Empfehlungen. Der Ständige Ausschuss, in dem die Kantone von den Staatsschreiberinnen und Staatsschreibern vertreten werden, besorgt die laufenden Geschäfte und begleitet die Arbeit der sieben Fachkommissionen (Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Gesundheit und Soziales sowie Öffentlichkeitsarbeit). Der Kanton hat in den Kommissionen je eine Vertretung der betroffenen Direktionen und stellt seit 2018 das Präsidium der Kommission Umwelt. Die IBK verleiht in einer jährlich wechselnden Kultursparte grenzüberschreitende Förderpreise.

2016 wurde die IBK zum zweiten Mal vom Kanton Zürich präsidiert. Unter dem Vorsitz des Kantons wurde ein Strategieprozess eingeleitet. Ende 2017 wurden das neue Leitbild der IBK für den Bodenseeraum und die strategischen Schwerpunkte festgelegt. Die Umsetzung wurde 2018 etappenweise mit strategischen Projekten an die Hand genommen. Hier ist der Kanton Zürich massgeblich an der Erarbeitung des Projekts Elektromobilitätsstrategie für die Bodenseeregion beteiligt. Bereits im Vorsitzjahr wurde am IBK e-Mobilitätskongress zum Thema «Innovationen für die Zukunft» in der Empa-Akademie in Dübendorf u. a. die vom Kanton Zürich durchgeführte Umfrage von 2015 zur e-Mobilität im Bodenseeraum vorgestellt.

Zudem reiste im Vorsitzjahr des Kantons Zürich eine Delegation der IBK erstmals nach Brüssel. Ziel war es, den Vertreterinnen und Vertretern der EU-Institutionen die Bedeutung vor allem auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Bodenseeraum und dabei die grenzüberschreitenden Herausforderungen näher zu bringen. Weiter präsentierte sich die Konferenz 2016 im Rahmen des grossen jährlichen politischen Sommerfestes in Berlin, an dem auch die Bundeskanzlerin teilnahm. Eine zweite Delegationsreise nach Brüssel fand Anfang 2018 statt.

Nicht alle Zusammenarbeitsprojekte der IBK sind von direktem Nutzen für den Kanton Zürich. So ist die Themenvielfalt dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aus Zürcher Sicht eher zu gross. Auch befindet sich der Kanton lediglich am Rande des Bodenseeraums bzw. der Gebietskulisse der Konferenz. Zudem hält der Kanton Zürich die Zusammenarbeit in einigen Bereichen für weniger zielführend angesichts seiner Stärke als Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort sowie seiner Rolle als internationaler Verkehrsknotenpunkt. Wenn Vorhaben der IBK mit Interessen des Kantons Zürich kollidieren, spricht sich der Regierungsrat allerdings dagegen aus. Schliesslich sind der Metropolitanraum Zürich und der Flughafen Zürich für die internationale Ausstrahlung der IBK als innovativer Wirtschaftsraum zwar unabdingbar, im Selbstverständnis der IBK und in IBK-Projekten mitunter aber nicht präsent.

Insgesamt stellen die persönlichen Kontakte und die Beziehungspflege auf Regierungs- und Verwaltungsebene mit Partnern aus der vier Länder umfassenden Bodenseeregion einen Mehrwert dar. Für den Kanton Zürich ist eine gute, konstruktive, lösungsorientierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit wichtig. In diesem Sinne erwartet der Kanton Zürich jedoch auch eine offenere Haltung der IBK-Partner zum Flughafen Zürich und die Anerkennung dessen Beitrag an die wirtschaftliche Bedeutung der Bodenseeregion.

Hochrheinkommission

Der Kanton Zürich hat in der Hochrheinkommission (HRK) seit 2011 Beobachterstatus. Die HRK, in der die Kantone Schaffhausen und Aargau, die Landkreise Lörrach und Waldshut, das Bundesland Baden-Württemberg durch das Regierungspräsidium Freiburg sowie Regionalplanungsverbände vertreten sind, bemüht sich um die verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Hochrhein. Die Beobachterrolle wird durch Teilnahme an den Sitzungen der HRK-Gremien seit 2017 durch eine Vertretung der Staatskanzlei wahrgenommen (davor durch eine Vertretung der Volkwirtschaftsdirektion).

Die Beobachterrolle gewährt dem Kanton Zürich Einblick und frühzeitige Kenntnis betreffend die in den Gremien der HRK diskutierten Themen und Projekte. So kann innerhalb der kantonalen Verwaltung, z. B. mittels Weiterleitung der Information an Zürcher Gemeinden in Grenznähe, rasch auf Veranstaltungen und Anlässe hingewiesen werden. Einflussmöglichkeiten bestehen hingegen kaum; Anliegen werden nur zurückhaltend eingebracht und eher an Sitzungen auf technischer Ebene als im Vorstand (in dem politische Vertretungen der Mitglieder Einsitz nehmen). Möglichkeiten zur politischen Beziehungspflege nahm der Finanzdirektor wahr.

[44] Den gleichen räumlichen Perimeter wie die IBK hat die Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK). Ende 2018 haben die IPBK und die Regierungsvertreterinnen und -vertreter der IBK eine «Gemeinsame Erklärung zur zukunftsorientierten und nachhaltigen Entwicklung der Bodenseeregion» vereinbart.

Interreg
Die Interreg-Programme der EU sind mit weiteren Förderinstrumenten unter dem Ziel «Europäische Territoriale Zusammenarbeit» (ETZ) zusammengefasst. Die ETZ ist Bestandteil der Kohäsions- und Strukturpolitik der EU und soll zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung in den Grenzregionen beitragen. Mit Interreg werden grenzüberschreitende Kooperationen, z. B. im Bereich angewandte Forschung, Innovationsförderung, Digitalisierung und Weiterbildung, unterstützt. Die Schweiz beteiligt sich mit finanziellen Beiträgen von Bund und Kantonen seit 1992 an Interreg. Seit 2008 bilden Interreg und weitere Programme der ETZ wichtige Pfeiler der «Neuen Regionalpolitik» (NRP) des Bundes. Seit 2014 läuft die 5. Förderperiode der Interreg-Programme (bis 2020). Die Programmierungsarbeiten für die 6. Förderperiode ab 2021 haben im Mai 2018 begonnen.

Von besonderer Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist das Interreg-A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (ABH). Dabei verwalten die beteiligten neun Kantone (Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau) NRP-Mittel und ihre für das Programm reservierten Mittel von insgesamt 14,7 Mio. Franken gemeinsam und wenden diese für die Unterstützung von Projekten auf, die zusammen mit den EU-Partnern ausgewählt werden. Der Kanton Zürich setzt sich dafür ein, dass die dem Programm auf Schweizer Seite zur Verfügung stehenden Mittel für praxisrelevante Projekte genutzt werden und die Projektergebnisse der anwendungsorientierten Forschung den Wirtschaftsakteuren im Programmgebiet zugutekommen.

Bilaterale Zusammenarbeit mit dem Bundesland Baden-Württemberg

Der kontinuierliche Austausch zwischen dem Kanton Zürich und dem Bundesland Baden-Württemberg wird auch bilateral gepflegt, auf der Ebene des Regierungsrates und der Direktionen. Diese regelmässigen Kontakte mit dem Ministerpräsidenten, auf Ministerebene sowie mit dem Regierungspräsidium Freiburg sind für den Kanton wichtig.

Regelmässiger Austausch auf höchster politischer Ebene
Der Ministerpräsident des Bundeslandes kam am 23. Juni 2016 – kurz nach seiner Wiederwahl – nach Zürich zum Antrittsbesuch beim Regierungsrat. Am Vorabend hatte in Bern ausserdem ein Austausch von Regierungsmitgliedern der Grenzkantone mit dem Ministerpräsidenten stattgefunden, an dem der damalige Regierungspräsident teilnahm. Diese Treffen reihen sich ein in frühere Zusammenkünfte des Regierungsrates mit dem Ministerpräsidenten, so bereits 2012 nach seiner ersten Wahl zum Ministerpräsidenten, oder bei einer Zusammenkunft zwischen ihm und Regierungsmitgliedern der Grenzkantone 2014.

Austausch zu volkswirtschaftlichen und Bildungsthemen
Der auf Ebene der Direktionen gepflegte Austausch ist rege. Die Volkswirtschaftsdirektorin trifft sich regelmässig mit Vertreterinnen und Vertretern Baden-Württembergs. Mit der Wirtschaftsministerin des Bundeslandes traf sie etwa am Rande des gemeinsamen Unternehmensforums in Freiburg i. Br. 2016 zum Thema «Bionik und Digitalisierung als Innovationsmotoren im Bauwesen» zusammen. Im November 2017 besuchte die Wirtschaftsministerin Baden-Württembergs zusammen mit einer Delegation der Handwerkskammer Stuttgart den Kanton Zürich. Das nächste Treffen ist für Ende März 2019 in Zürich vorgesehen. Im Rahmen der alle zwei Jahre stattfindenden gemeinsamen Verkehrstagung Baden-Württemberg/Zürich traf die Volkswirtschaftsdirektorin 2015 und 2017 mit dem baden-württembergischen Verkehrsminister zusammen. Die nächste Tagung ist für März 2019 in Karlsruhe geplant. Zudem traf sich die Volkswirtschaftsdirektorin im März 2016 mit dem Regierungspräsidium des Regierungsbezirks Freiburg.
Zu bildungspolitischen Fragen pflegt die Bildungsdirektion einen regelmässigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern Baden-Württembergs – auf politischer und fachlicher Ebene. Veranstaltungen auf Fachebene fanden 2016 und 2018 in Stuttgart und Zürich statt. Ein weiteres Treffen auf politischer wie fachlicher Ebene ist im Frühjahr 2020 geplant.

Flughafen Zürich und weitere umstrittene Bundesthemen
Der Austausch umfasst auch gewichtige umstrittene Themen, die nicht im (ausschliesslichen) Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, so die Suche nach einem geologischen Tiefenlager oder die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative. Der bilaterale Austausch zwischen den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern von Baden-Württemberg und dem Kanton Zürich kann mitunter auch in diesen Bereichen das gegenseitige Verständnis erhöhen.
Eine Herausforderung in der Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg bleibt der Flughafen Zürich. Auch hier liegen die Zuständigkeiten zwar in erster Linie beim Bund in Bern bzw. Berlin, aber der Austausch zwischen dem Kanton Zürich und Baden-Württemberg ist wichtig, zumal Berlin und Stuttgart mitunter nicht einer Meinung sind: Akteure im benachbarten Bundesland setzen stark auf politische und rechtliche Blockademöglichkeiten. Dabei ist die eminente Bedeutung des Flughafens für die Anbindung des Bundeslandes offensichtlich – sowohl für den Wirtschafts- als auch den Tourismusstandort. Aber dieser positive Nutzen wird nicht offen thematisiert. Das Thema Fluglärm dominiert die Debatte und wird vor allem in den grenznahen Landkreisen politisch bewirtschaftet. Auch die offizielle Haltung des Bundeslandes Baden-Württemberg reduziert den Flughafen Zürich auf die Fluglärmthematik.[45] Eine Versachlichung der Debatte ist aus Sicht des Kantons Zürich notwendig.

[45] Vgl. «Eckpunkte einer Strategie des Landes Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit mit der Schweiz», Staatsministerium Baden-Württemberg, November 2017, S. 25

Winston Churchill spricht am 19. September 1946 in der Aula der Universität Zürich zur Zukunft Europas

Beziehungen zu Europa

Die Europapolitik ist grundsätzlich Sache des Bundes, wobei die Kantone über Mitwirkungsrechte verfügen, da auch sie in ihren Zuständigkeitsbereichen die Vorgaben aus den bilateralen Verträgen beachten und umsetzen müssen. Im Rahmen seiner Kompetenzen pflegt der Kanton Zürich ausserdem auch eigene Beziehungen zu anderen europäischen Regionen.

Umsetzung und Vollzug der sektoriellen Abkommen mit der EU im Kanton

Im Rahmen des Vollzugs der sektoriellen Abkommen mit der EU sind die Kantone auch immer stärker auf der operativen Ebene gefordert. 2018 fand beispielsweise die dritte Schengen-Evaluation der Schweiz durch die EU statt. Dabei geht es jeweils um die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben durch die Schweiz und damit um die Überprüfung ihrer Schengen-Tauglichkeit. In die Evaluation einbezogen wurde auch der Kanton Zürich mit der Kantonspolizei und dem Migrationsamt. Die Kantonspolizei empfing an insgesamt drei Tagen Expertinnen und Experten der EU für die Evaluierungsbereiche Aussengrenze, Rückkehr und die Schengener Fahndungsdatenbank und -zusammenarbeit[46]. Im Migrationsamt überprüften die Fachleute die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie der EU. Ferner muss auch beim Erlass von einschlägigem kantonalem Recht stets geprüft werden, ob dieses mit den sektoriellen Abkommen mit der EU konform ist bzw. übergeordnetem Recht nicht widerspricht.

Weiterbildung in Europarecht und Beziehungspflege zu europäischen Persönlichkeiten

Da Politik und Wirtschaft im Kanton Zürich immer mehr auch direkt von der Politik bzw. dem Recht der EU oder den Europaratsabkommen betroffen sind, unterstützt der Kanton Zürich entsprechende Weiterbildungsangebote und hat dazu mit dem *Europa Institut an der Universität Zürich (EIZ)* eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. Das EIZ bot z. B. 2017 das Seminar «Das Beihilfenrecht der EU und dessen Auswirkungen auf die Schweiz» und 2018 «Datenschutzreformen in Europa und der Schweiz: Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung» sowie eine Studienreise zu den Institutionen des Europarates an. Über die Zusammenarbeit mit dem EIZ ergeben sich für den Regierungsrat auch Kontakte zu europäischen Persönlichkeiten. So empfing der Regierungsrat bei-

[46] Schengen Information System (SIS) und Supplementary Information Request at the National Entries (SIRENE)

spielsweise am 19. September 2016 den Präsidenten der Europäischen Kommission anlässlich eines EIZ-Vortrages zu einem Abendessen.

Beziehungspflege in der Versammlung der Regionen Europas

Die Versammlung der Regionen Europas (VRE) ist eine politische Organisation dieser Regionen, jedoch ausserhalb der EU. Die VRE will die Rolle der Regionen in Europa stärken, die Regionaldemokratie fördern und zur Weiterentwicklung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit in allen Bereichen beitragen. Dazu initiiert die VRE selber Projekte oder schafft eine Plattform für die Zusammenarbeit bzw. bringt interessierte Regionen und Projektpartner zusammen. Zudem vertritt die VRE die Interessen der Regionen auf europäischer und internationaler Ebene. Sie hat in den letzten Jahren vermehrt auch mit dem Ausschuss der Regionen (AdR) der EU zusammengearbeitet. Der Kanton Zürich ist an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des sogenannten Büros regelmässig durch den Sicherheitsdirektor oder die Staatskanzlei vertreten, an den einzelnen Initiativen und Zusammenarbeitsprojekten in den letzten Jahren hingegen selten beteiligt. Insgesamt bietet die VRE die Möglichkeit zum Austausch insbesondere auch mit Vertreterinnen und Vertretern von Regionen in Ost- und Südosteuropa, wo die Versammlung zahlreiche Mitglieder hat (z. B. Ukraine, Moldau, Serbien, Albanien).

Grenzüberschreitende Beziehungen als «kleine Europapolitik»

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit[47] bzw. durch seine gutnachbarschaftliche Beziehungspflege z. B. im Rahmen der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) sowie seiner Beteiligung an den EU-Programmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Interreg) leistet der Kanton Zürich im Übrigen auch einen Beitrag zur Schweizer Europapolitik. Aufgrund der bilateralen Verträge nehmen zudem immer mehr grenzüberschreitende Fragen (z. B. Grenzgängerinnen und -gänger, grenzüberschreitende Dienstleistungen oder Grenzkontrollen) eine europäische Dimension an.

FOKUS

Zürcher Interessen in einer zunehmend komplexen Europapolitik

Bei der Aushandlung von Abkommen mit der EU sind oft Bundes- und kantonale Aufgabenbereiche und Interessen gleichermassen betroffen und müssen im Sinne eines möglichst vorteilhaften Gesamtergebnisses manchmal auch gegeneinander abgewogen werden. Dies kann innerhalb eines bestimmten Dossiers oder auch über verschiedene Dossiers hinweg der Fall sein.

In jüngster Zeit nimmt vor allem die EU eine dossierübergreifende Sicht ein. So forderte sie beispielsweise im Rahmen der Verhandlungen zu einem institutionellen Abkommen die Übernahme der horizontalen Regeln über **staatliche Beihilfen** durch die Schweiz in sämtlichen zukünftigen Marktzugangsdossiers. Davon wären die Kantone massgeblich betroffen. So müssten im Falle eines einschlägigen zukünftigen sektoriellen Abkommens (z. B. Stromabkommen, Finanzdienstleistungsabkommen) möglicherweise verschiedene kantonale Steuerungsinstrumente überprüft werden, so z. B. die steuerbefreite kantonale Gebäudeversicherung, staatliche Investitionen in Stromversorgungsunternehmen oder Staatsgarantien für Kantonalbanken.

Die EU stellte in der jüngsten Vergangenheit auch unerwartete Verknüpfungen her. So entschied sie nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 und der damit verbundenen Nichtunterzeichnung des Kroatien-Protokolls, eine Vollassoziierung der Schweiz am EU-Forschungsrahmenprogramm **«Horizon 2020»** abzulehnen. Die EU begründete den Zusammenhang damit, dass sich Forschende ohne Freizügigkeit in Europa nicht frei bewegen könnten. Der Forschungsplatz Zürich ist von einem eingeschränkten Zugang zum europäischen Forschungsraum mit den entsprechenden Netzwerken und Finanzierungsquellen direkt betroffen. Die Schweiz und die EU einigten sich daraufhin auf eine befristete Teilassoziierung. Seit 1. Januar 2017 ist die Schweiz wieder uneingeschränkt am Horizon-Paket assoziiert, nachdem die eidgenössischen Räte eine Umsetzungsgesetzgebung verabschiedet haben, die mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen vereinbar ist, und der Bundesrat das Protokoll ratifizierte, das die Personenfreizügigkeit auf Kroatien ausweitet.

Eine weitgehend sachfremde Verbindung stellte die EU-Kommission her, als sie im Dezember 2017 entschied, die **Börsenäquivalenz** der Schweiz nur befristet anzuerkennen. Der Entscheid war politisch begründet und ging auf die aus Sicht der EU mangelnden Fortschritte bei den Verhandlungen eines institutionellen Abkommens zurück. Der Finanzplatz Zürich wäre von einer Nichtanerkennung betroffen, da Wertschriftenhändler und Investoren aus der EU nur bei anerkannter Börsenäquivalenz Schweizer Aktien an Schweizer Börsen und somit auf dem Handelsplatz Zürich handeln können.

Der Kanton Zürich ist vor diesem Hintergrund gefordert, die europapolitischen Entwicklungen sowohl aus fachlicher als auch übergeordneter europapolitischer Sicht zu verfolgen, sie einerseits aus Zürcher und anderseits aus gesamtschweizerischer Perspektive zu beurteilen, entsprechende Abwägungen vorzunehmen und darauf basierend seine politischen Interessen und fachlichen Inputs einzubringen.

[47] Vgl. S. 20 ff.

Weitere Beziehungen zum Ausland

Ausländische Delegationen und Kontakte mit Botschaften und Konsulaten

Regelmässig ersuchen ausländische Delegationen um Kontakte oder Besuche im Kanton Zürich. Ausserdem ersuchen ausländische Botschafterinnen und Botschafter via das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) um offizielle Besuche beim Zürcher Regierungsrat. Sie werden von einer kleineren oder grösseren Delegation des Regierungsrates oder im Rahmen eines Bürobesuchs bei der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten empfangen. Regelmässig vorgetragene Anliegen der Botschafterinnen und Botschafter betreffen vor allem die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Kultur sowie Bildung und Forschung (universitäre Zusammenarbeit). Jedes Jahr findet auch ein gesellschaftlich ausgerichtetes Treffen mit den Konsularvertreterinnen und -vertretern auf dem Platz Zürich statt.
Delegationen des Regierungsrates empfingen in den vergangenen Jahren u. a. Botschafterinnen und Botschafter der Nachbarländer – so der Bundesrepublik Deutschland (2018), der Französischen Republik (2018), der Italienischen Republik (2017) –, aber auch der Europäischen Union (2018), der Vereinigten Staaten (2016), der Volksrepublik China (2016), der Republik Südafrika (2017) oder der Republik Indien (2018).[48] In ihrem Zuständigkeitsbereich pflegen die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates ebenfalls internationale Kontakte. So trafen sich 2018 beispielsweise die Volkswirtschaftsdirektorin mit dem Wirtschaftsminister des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, die Bildungsdirektorin mit dem Bildungsminister der Republik Singapur oder der Finanzdirektor mit dem Finanzminister des australischen Bundesstaates Neusüdwales.

Standortförderung – «Zurich meets your City»
Auch die Direktionen pflegen Kontakte mit ausländischen Partnern. Die Volkswirtschaftsdirektion ist besonders im Bereich der Standortförderung aktiv. Der Kanton Zürich hat sich zusammen mit der Stadt Zürich und Zürich Tourismus und in Kooperation mit den Hochschulen ETH Zürich, Universität Zürich, Zürcher Hochschule der Künste, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und unter Einbezug der Stadt Winterthur unter dem Slogan «Zurich meets your City» in den letzten Jahren in verschiedenen Grossstädten weltweit präsentieren können. Zum ersten Mal fand dieser gemeinsame Auftritt 2016 in London statt, darauf 2017 in Hongkong und 2018 in San Francisco. Mit dem Veranstaltungsprogramm, das im Rahmen dieser Besuche organisiert wird, soll der örtlichen Bevölkerung und Wirtschaft der Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort Zürich bekannt gemacht und auf seine Attraktivität hingewiesen werden. Bereits in Planung ist die nächste Ausgabe dieses gemeinsamen Projekts, das im Herbst 2019 unter dem Titel «Zürich meets Seoul» in der südkoreanischen Hauptstadt stattfinden wird.

Fachlicher Knowhow-Austausch
Die Direktionen und die Staatskanzlei pflegen ihrerseits auf technischer Ebene eigenständig Kontakte mit ausländischen Delegationen. So kam es etwa zu einem Austausch von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung mit Verwaltungsmitarbeitenden aus den USA zum Katasterwesen (2018) und zur Berufsberatung (2017), aus Norwegen zum Hochwasserschutz (2018) oder aus Thailand zur Wiedereingliederung nach dem Justizvollzug (2018). Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung informieren auch regelmässig zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure – z. B. im Jahr 2018 Studierende aus der Ukraine oder eine Gruppe von «young professionals» aus Brasilien – über das politische System des Kantons, die föderalistische Kompetenzordnung und die direkte Demokratie.
Angesichts der beträchtlichen Anzahl Anfragen für den Empfang von ausländischen Delegationen erfolgt gemäss Praxis von Regierungsrat und Direktionen eine sorgfältige Prüfung der Anfragen, insbesondere wenn keine Partnerschaften mit den entsprechenden Regionen bestehen. Der Austausch mit ausländischen Partnern sollte aus Sicht des Kantons Zürich in gegenseitigem Interesse stehen und einen Mehrwert bringen, wobei Letzterer auch ideeller Natur sein kann.

Partnerschaften mit ausländischen Regionen

In den letzten Jahren hat die formalisierte Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern auf subnationaler Stufe – (Metropolitan-)Regionen und Gliedstaaten oder Provinzen – an Bedeutung gewonnen. Der Kanton Zürich unterhält aktive Partnerschaften mit der chinesischen Provinz Guangdong und der chinesischen Grossstadt Chongqing. In Aufbau befindet sich zudem die Zusammenarbeit mit dem indischen Gliedstaat Andhra Pradesh: Anfang 2018 wurde in Zürich ein *Letter of Intent* unterzeichnet. Die jüngste Vereinbarung wurde in Form eines *Memorandum of Understanding* mit Seoul anlässlich eines Delegationsbesuchs unter der Leitung des Bürgermeisters von Seoul in Zürich im Oktober 2018 unterschrieben.

Stadt Chongqing
Mit China erfolgte der Spatenstich für die erste Partnerschaft mit der grössten chinesischen Stadt Chongqing am 23. April 2012, als der Kanton Zürich in Chongqing eine gemeinsame Absichtserklärung *(Letter of Intent)* für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnete. Am 26. April 2013 wurde eine Delegation unter dem Chairman des Chongqing Committee of Chinese People's Political Consultative Conference in Zürich empfangen und ein Partnerschaftsabkommen unterzeichnet. Danach fanden gegenseitige Delegationsreisen statt. Nachdem der Fortschritt etwas ins Stocken geraten war, ging die Entwicklung im Zuge des Delegationsbesuchs des Oberbür-

[48] Eine vollständige Liste der Treffen mit Botschafterinnen und Botschaftern findet sich im Anhang.

Empfang des Oberbürgermeisters von Chongqing in Zürich vom 16. Juli 2018

germeisters in Zürich im Juli 2018 wieder voran. Im Dezember 2018 fand die Eröffnung des *SinoSwiss Technopark* in Chongqing statt. Fünf Startups aus dem Kanton Zürich nahmen dabei ihre Tätigkeit im Technopark auf. Vorausgegangen war eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem SinoSwiss Technopark und der Volkswirtschaftsdirektion. Diese war an der Eröffnungsfeier des Technoparks vertreten und soll die Startups begleiten.

Provinz Guangdong

Die Partnerschaft mit der Provinz Guangdong nahm ihren Anfang mit dem Empfang einer Delegation unter Leitung des Parteisekretärs der Provinz Guangdong und Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas durch den Regierungsrat am 12. Juli 2013 in Zürich. Anlässlich dieses Treffens wurde ein *Memorandum of Understanding (MoU)* unterzeichnet. Am 18. April 2014 wurde im Rahmen der Delegationsreise unter der Leitung des Volkswirtschaftsdirektors in Guangzhou ein Partnerschaftsabkommen zwischen der Provinz Guangdong und dem Kanton Zürich abgeschlossen. Ein erstes Zusammenarbeitsprojekt unter dem Dach dieser Partnerschaft resultierte 2015 – aus einem MoU zwischen dem *Organisation Department* der Provinz Guangdong und der Universität Zürich, unterzeichnet in Zürich am 24. September 2014 – in einem an der Universität Zürich durchgeführten dreiwöchigen Finanztraining für Kader aus der Provinzverwaltung und aus Staatsunternehmen aus Guangdong. Diese Finanztrainings wurden 2017 und 2018 wiederholt.
Es folgte eine Delegationsreise unter Führung der Volkswirtschaftsdirektorin 2016 nach Guangdong. Im April 2018 empfing der Regierungsrat eine hochrangige Delegation unter Leitung des Gouverneurs von Guangdong in Zürich, in deren Rahmen ein hochkarätiger Financial Round Table stattfand. Ein weiterer Financial Round Table ist für 2019 im Pearl River Delta geplant.

Zukünftige Partnerschaften

Die formalisierte Zusammenarbeit mit den chinesischen Partnern Chongqing und Guangdong hat für den Kanton Zürich eine erhebliche Bedeutung erlangt. Der Austausch mit Delegationen aus den Partnerregionen ist gewinnbringend, aber auch aufwendig – personell und zeitlich. Der Aufbau und Ausbau von guten Beziehungen mit chinesischen Provinzen und Städten erfordert auf Regierungsebene regelmässige, gegenseitige Delegationsbesuche. Um konkrete Projekte und Initiativen (auch mit bzw. zwischen Unternehmen und Bildungsinstitutionen) erfolgreich anstossen zu können, müssen Kontaktnetze sowie das Vertrauen auf Fachebene aufgebaut werden.
Insgesamt erfordern Partnerschaften einen beträchtlichen Zeithorizont und ebensolche personelle Mittel. Eine sorgfältige Auswahl von Partnerschaften mit ausländischen Gliedstaaten ist denn auch unabdingbar. Ob solche Beziehungen eingegangen werden, entscheidet sich in erster Linie aufgrund der Ziele und Interessen des Kantons Zürich an der Zusammenarbeit in einem oder mehreren Themenbereichen sowie unter der Voraussetzung genügender Mittel für die regelmässige Pflege der Beziehungen. Die Erfahrungen der letzten vier bis fünf Jahre können in die Erarbeitung von Eckpunkten für eine übergeordnete, konstante und systematische Vorgehensweise bzw. Bearbeitung der Pflege der internationalen Beziehungen einfliessen.

FOKUS

Zunehmende Zahl von paradiplomatischen Akteuren

Infolge der Globalisierung und der weiter zunehmenden internationalen (wirtschaftlichen) Verflechtungen haben die internationalen Aktivitäten untergeordneter Behörden bzw. von subnationalen Gebietskörperschaften zugenommen. Zu diesen gehören Gliedstaaten ebenso wie Regionen, Provinzen, Metropolitanräume und Städte. Die Aktivitäten und Aussenbeziehungspflege dieser Akteure werden auch als Paradiplomatie bezeichnet. Aber auch Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und Wirtschaft treten vermehrt als Akteure der internationalen Beziehungen auf. Die verschiedenen subnationalen Behörden verfügen dabei über unterschiedliche Aussenbeziehungskompetenzen, wobei die Schweizer Kantone über vergleichsweise weitgehende Rechte verfügen. Die paradiplomatischen Akteure unterscheiden sich auch stark bezüglich ihrer internationalen Aktivitäten und Zielsetzungen.
Das paradiplomatische Umfeld ist aufgrund von Zahl und Vielfalt der Akteure unübersichtlich. Entsprechend aufwendig und wichtig ist die sorgfältige Auswahl von möglichen Partnern und der Aufbau institutionalisierter Beziehungen. Kooperationen mit Städten und Metropolitanräumen sind mit Blick auf den Megatrend Urbanisierung und ihre Bedeutung als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Innovations- und Kulturzentren für den Kanton Zürich besonders interessant. Als gewissermassen «paradiplomatischen Grossmächten» mangelt es diesen jedoch nicht an möglichen Partnern. Kommt hinzu, dass Kanton und Stadt Zürich bei Kontakten zu Städten in einem Konkurrenzverhältnis stehen können.
Paradiplomatische Beziehungen manifestieren sich in unterschiedlicher Form. Sie reichen von sporadischen Kontakten im Rahmen von Delegationsbesuchen bis zur Vereinbarung einer Partnerschaft in bestimmten politischen Bereichen und Themenfeldern. Die Partnerschaften des Kantons Zürich mit der chinesischen Provinz Guangdong und der Stadt Chongqing bestehen seit einigen Jahren. Und jüngst unterzeichneten der Kanton und die Stadt Seoul am 3. Oktober 2018 ein Memorandum of Understanding zum Aufbau einer Partnerschaft. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Besuchs- wie Partnerschaftsanfragen zunehmen wird. Die Beurteilung von Anfragen, die Aufnahme von Kontakten und die Beziehungspflege basieren idealerweise auf einer Gesamtstrategie.

Weitere internationale Zusammenarbeitsbereiche

Internationale Zusammenarbeit und humanitäre Nothilfe

Der Kanton Zürich verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen für humanitäre Nothilfe, Entwicklungs- oder Transitionszusammenarbeit. Er bewilligt aber regelmässig Beiträge aus dem Lotteriefonds für entsprechende Projekte. Ausserdem stellt er auch regelmässig sein Fachwissen für ausländische Regierungen und Behörden sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Sinne eines Knowhow-Transfers zur Verfügung. Stellvertretend sei ein Projekt zur Verbesserung des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit in Bhutan erwähnt. Der Regierungsrat hat 2018 für die zweite Phase des Projekts Fr. 500 000 aus dem Lotteriefonds bewilligt.[49] Das Projekt wird auf operativer Ebene durch die Gebäudeversicherung Kanton Zürich und die Kantonspolizei Zürich betreut. Im Weiteren ist der Kanton Zürich durch die Staatsanwaltschaft in ein Projekt involviert, das die Strafjustiz von Bosnien und Herzegowina unterstützt. Diese Unterstützung ist einerseits inhaltlicher Natur. So werden bosnische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren beraten. Anderseits zielt die Unterstützung auch auf die strukturelle Ebene ab und versucht so, die Effizienz der Strafbehörden zu steigern.

Zürcher Expertise auf dem internationalen Parkett

Ausserdem nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Kantons auch an internationalen Fachtagungen und Projekten teil (z. B. an einem europäischen IT-Projekt zur Entwicklung von Software zur maschinengestützten Handschriften-Erkennung; READ). Ferner unterstützt der Kanton mit kantonalem Knowhow den Bund bei dessen internationalen Vertretungsaufgaben (z. B. im internationalen IPSAS-Board). Viele Innovationen und Leistungen des Kantons geniessen internationale Anerkennung. Es wurden auch einige internationale Preise gewonnen (z. B. Preis für herausragende Projekte für das Upgrade des kantonalen Finanzsystems auf die neue In-Memory-Technologie SAP S/4HANA im Jahr 2017 oder die silberne Auszeichnung für den Imagefilm über den Kanton Zürich an den internationalen Wirtschaftsfilmtagen in Wien).

[49] RRB Nr. 839/2018

Schlussbemerkungen

Interkantonale Beziehungen

Angesichts der allgemeinen Zentralisierungstendenz gewinnen die interkantonalen Konferenzen als Instrument der gebündelten kantonalen Interessenvertretung gegenüber dem Bund an Bedeutung. Der Kanton Zürich kann sich aufgrund seiner guten Vertretung auf politischer und Verwaltungsebene sowie der grossen Fachexpertise im Kanton in der Regel erfolgreich in den Konferenzen einbringen. Seine Interessen werden in den Positionsbezügen der interkantonalen Konferenzen mehrheitlich berücksichtigt und gelangen auch über diese Kanäle auf Bundesebene. Als schwieriger kann sich die Interessenvertretung des Kantons bei Verteilungs- und Ausgleichsfragen und entsprechend gegensätzlichen Interessen der Kantone erweisen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass sich die urbanen bevölkerungs- und finanzstarken Kantone in der Schweiz in der Minderheit befinden. Der Kanton Zürich wird seine Interessen auch weiterhin sachlich und im Bewusstsein seiner Verantwortung als zentraler Wirtschaftskanton einbringen, Allianzen mit anderen Kantonen bilden und – wo sinnvoll und geboten – Kompromisse suchen.

Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Kantons Zürich bei der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Gemäss der 2008 eingeführten NFA müssen Kantone für gewisse Leistungen, die sie von anderen Kantonen in Anspruch nehmen, bezahlen. Gerade der Zentrumskanton Zürich finanziert viele Angebote und Infrastrukturen, die auch von anderen Kantonen genutzt werden. Aus Sicht des Kantons Zürich ist der gesetzlich vorgesehene Lastenausgleich nur ungenügend umgesetzt worden. Er fordert deshalb eine vertiefte Analyse der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im nächsten NFA-Wirksamkeitsbericht, den der Bundesrat dem Parlament alle vier Jahre vorzulegen hat.

Interessenvertretung beim Bund

Gesetze und Beschlüsse des Bundes haben oft direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kantone. So erfolgt die Umsetzung von Bundesrecht zu einem grossen Teil durch die Kantone. Der Kanton Zürich hat als bevölkerungsstarker Wirtschaftskanton ein grosses Interesse an einer vollzugstauglichen Bundesgesetzgebung und bringt sich deshalb bereits in der Phase der Rechtsetzung mit seinen Erfahrungen und Expertisen ein. Damit verbunden ist die Erwartung an den Bund, sich mit den Anliegen und Lösungsvorschlägen der Kantone auseinanderzusetzen. Der Kanton Zürich vertritt seine Interessen darüber hinaus insbesondere auch, wenn eine Bundesvorlage kantonale Standortfragen betrifft, Finanzierungsfragen zwischen Bund und Kantonen regelt oder in kantonale Kompetenzbereiche eingreift. Der Kanton Zürich kann sich einerseits aufgrund seiner Grösse und spezialisierten Verwaltung beim Bund oft Gehör verschaffen. Er stellt anderseits aber auch beachtliche Ressourcen für gesamtschweizerische Aufgaben zur Verfügung.

Interventionen des Kantons zu Geschäften auf Bundesebene betrafen in den letzten vier Jahren oft Finanzierungsfragen zwischen Bund und Kantonen. Diese Fragen werden nicht zuletzt aufgrund des seitens der KdK lancierten Projekts «Aufgabenteilung II» aktuell bleiben. Mit dem Projekt wird eine Entflechtung der Aufgaben von Bund und Kantonen in ausgewählten Bereichen angestrebt.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Angesichts der verschiedenen Gremien und Formaten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stellt die Erarbeitung und Vertretung kohärenter Positionen für den Kanton mitunter eine Herausforderung dar. Der direkte Nutzen seines Engagements in der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) erschliesst sich für den Kanton Zürich nicht immer auf den ersten Blick. Das liegt u. a. daran, dass der Kanton Zürich sich lediglich am Rande des betroffenen Aktionsraums befindet. Allerdings bietet die Mitgliedschaft auch eine Gelegenheit für einen regelmässigen politischen Austausch mit den deutschen und österreichischen Bundesländern.

Von besonderer Bedeutung ist für den Kanton Zürich der regelmässige Kontakt zum einzigen direkten Nachbarn, dem Bundesland Baden-Württemberg. Dieser wird auch bilateral gepflegt, wobei für den Kanton Zürich eine gute, konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Eine Herausforderung in der Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg besteht in Dossiers mit unterschiedlichen Interessenlagen und Beteiligten sowie komplexen Zuständigkeiten – Stuttgart, Berlin und Brüssel einerseits sowie Zürich und Bern anderseits –, so z. B. auch im sogenannten Fluglärmstreit in Zusammenhang mit dem Flughafen Zürich.

Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes

Die Vertretung der kantonalen Interessen wird aufgrund der zunehmend komplexen Europapolitik immer anspruchsvoller. So sind bei Verhandlungen, aber auch Konflikten mit der EU oft Bundes- und kantonale Aufgabenbereiche gleichermassen betroffen, zumal die EU auch vermehrt eine dossierübergreifende Sicht einnimmt.
Der Kanton Zürich ist vor diesem Hintergrund gefordert, die europapolitischen Entwicklungen sowohl aus fachlicher als auch übergeordneter europapolitischer Sicht zu verfolgen, sie einerseits aus Zürcher und anderseits aus gesamtschweizerischer Perspektive zu beurteilen, entsprechende Abwägungen vorzunehmen und darauf basierend seine politischen Interessen und fachlichen Inputs einzubringen. Dies gilt auch in Bezug auf das seit Dezember 2018 im Entwurf vorliegende institutionelle Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der EU.

Internationale Partnerschaften

Die formalisierte Zusammenarbeit mit den chinesischen Partnern Chongqing und Guangdong hat für den Kanton Zürich eine erhebliche Bedeutung erlangt. Für den Aufbau und Ausbau der guten Beziehungen, die u. a. Zürcher Firmen das Fussfassen in China erleichtern sollen, sind regelmässige Treffen auf Regierungsebene unabdingbar. Um konkrete Projekte und Initiativen erfolgreich anstossen und umsetzen zu können, muss für den Aufbau von Kontaktnetzen und gegenseitigem Vertrauen ein kontinuierlicher Aufwand auf Fachebene geleistet werden.

Allgemein hat in den letzten Jahren die internationale Zusammenarbeit zwischen Partnern auf subnationaler Stufe – (Metropolitan-)Regionen und Gliedstaaten oder Provinzen – an Bedeutung gewonnen. Eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit erfordert jedoch auch einen entsprechenden Ressourceneinsatz. Eine sorgfältige Auswahl von Partnerschaften ist deshalb unabdingbar und muss anhand einer übergeordneten und systematischen Vorgehensweise erfolgen.

Anhang

Anhang I: Vertretungen des Regierungsrates in den Gremien der Aussenbeziehungen[50]

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	Leitender Ausschuss: RR Ernst Stocker
	Plenarversammlung: RR Ernst Stocker
	Delegation der KdK für den Europadialog mit dem Bundesrat: RR Jacqueline Fehr
	Delegation der KdK im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) des Europarates: RR Jacqueline Fehr
	Delegation der KdK für die Tripartite Konferenz Bund, Kantone, Städte/Gemeinden (TK): RR Jacqueline Fehr
Metropolitankonferenz Zürich (MKZ)	RR Carmen Walker Späh
Regierungskonferenz des Metropolitanraums Zürich (RKZ)	RR Carmen Walker Späh
Assoziiertes Mitglied in den drei regionalen Regierungskonferenzen:	
– Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK)	Delegation von RR und Staatsschreiberin
– Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK)	Delegation von RR und Staatsschreiberin
– Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)	Delegation von RR und Staatsschreiberin
ch Stiftung	RR Mario Fehr
Internationale Bodensee Konferenz (IBK)	Regierungschefkonferenz: RR Ernst Stocker
	Ständiger Ausschuss: Staatsschreiberin
Versammlung der Regionen Europas (VRE)	RR Mario Fehr

[50] Regierungsmitglieder sind auch in ihrer Funktion als Direktionsvorsteherin oder -vorsteher in zahlreichen Gremien der Aussenbeziehungen vertreten (z. B. Fachdirektorenkonferenzen). Diese Gremien sind in dieser Liste nicht enthalten.

Anhang II: Treffen von ausländischen Delegationen mit einer Vertretung des Regierungsrates[51]

21. November 2018	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
1. November 2018	Botschafter der Republik Indien
18. Oktober 2018	Regionalpräsident Kataloniens, Spanien
3. Oktober 2018	Bürgermeister von Seoul, Republik Korea
10. September 2018	Finanzminister des Bundesstaates Neusüdwales, Australien
28. August 2018	Botschafterin der Slowakischen Republik
16. Juli 2018	Oberbürgermeister von Chongqing, Volksrepublik China
13. Juli 2018	Botschafterin des Königreichs Spanien
29. Juni 2018	Generalkonsul der Volksrepublik China
7. Juni 2018	Bildungsminister der Republik Singapur
6. Juni 2018	Bildungsministerin der Vereinigten Staaten von Amerika
16. Mai 2018	Stv. Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland
13. April 2018	Gouverneur der Provinz Guangdong, Volksrepublik China
6. April 2018	Botschafter der Europäischen Union
22. März 2018	Stv. Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Bundeslandes Sachsen, Bundesrepublik Deutschland
5. März 2018	Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
1. Februar 2018	Botschafterin der Französischen Republik
9. Juni 2017	Generalkonsulin der Volksrepublik China
15. Mai 2017	Botschafterin der Republik Südafrika
15. Mai 2017	Generalkonsulin der Republik Türkei
7. April 2017	Botschafterin der Republik Kasachstan
27. Januar 2017	Botschafter der Republik Polen
21. Januar 2017	Botschaftsrat für Wirtschaft und Handel, Botschaft der Volksrepublik China
19. Januar 2017	Industrieminister der Republik Indonesien
19. Januar 2017	Chief Minister des Bundesstaates Andhra Pradesh, Republik Indien
12. Januar 2017	Botschafter der Italienischen Republik
9. Dezember 2016	Botschafter der Volksrepublik China
30. September 2016	Generalkonsulin der Volksrepublik China
1. September 2016	Botschafter der Republik Mosambik
23. August 2016	Botschafter der Demokratischen Volksrepublik Algerien
19. Juli 2016	Generalkonsulin der Volksrepublik China
24. Juni 2016	Ministerpräsident des Bundeslandes Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland
24. Mai 2016	Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika
1. April 2016	Botschafter der Republik Albanien
7. März 2016	Generalkonsulin der Volksrepublik China
22. Februar 2016	Finanzminister des Königreichs Belgien
12. Februar 2016	Botschafter des Königreichs Belgien
12. Februar 2016	Generalkonsul der Republik Kroatien
3. Februar 2016	Botschafter des Haschemitischen Königreichs Jordanien
3. Dezember 2015	Generalkonsul der Französischen Republik
20. November 2015	Botschafterin Kanadas
1. Oktober 2015	Botschafter des Grossherzogtums Luxemburg
15. Juni 2015	Ministerpräsident der Republik Bulgarien
19. März 2015	Botschafter der Französischen Republik
6. März 2015	Botschafter des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland
6. Februar 2015	Botschafter der Tschechischen Republik

[51] Regierungsmitglieder treffen sich auch in ihrer Funktion als Direktionsvorsteherin oder -vorsteher mit ausländischen Delegationen und Persönlichkeiten. In dieser Liste sind nur einzelne dieser Treffen enthalten.

Abkürzungsverzeichnis

BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BV	Bundesverfassung
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EIZ	Europa Institut an der Universität Zürich
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
GDK	Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HRK	Hochrheinkommission
IBK	Internationale Bodensee Konferenz
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KöV	Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs
KV	Kantonsverfassung
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
MoU	Memorandum of Understanding
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NRP	Neue Regionalpolitik
OG RR	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
STAF	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung
TK	Tripartite Konferenz
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung
VRE	Versammlung der Regionen Europas

15. Juni 2015 – Ministerpräsident der Republik Bulgarien

24. Juni 2016 – Ministerpräsident des Bundeslandes Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland

15. Mai 2017 – Botschafterin der Republik Südafrika

7. April 2017 – Botschafterin der Republik Kasachstan

24. Mai 2016 – Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika

1. Februar 2018 – Botschafterin der Französischen Republik

13. April 2018 – Gouverneur der Provinz Guangdong, Volksrepublik China

5. März 2018 – Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

6. April 2018 – Botschafter der Europäischen Union

16. Mai 2018 – Stv. Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland

7. Juni 2018 – Bildungsminister der Republik Singapur

6. Juni 2018 – Bildungsministerin der Vereinigten Staaten von Amerika

29. Juni 2018 – Generalkonsul der Volksrepublik China

16. Juli 2018 – Oberbürgermeister von Chongqing, Volksrepublik China

28. August 2018 – Botschafterin der Slowakischen Republik

13. Juli 2018 – Botschafterin des Königreichs Spanien

3. Oktober 2018 – Bürgermeister von Seoul, Republik Korea

18. Oktober 2018 – Regionalpräsident Kataloniens, Spanien

1. November 2018 – Botschafter der Republik Indien

Impressum

Herausgeber
Regierungsrat des Kantons Zürich
Februar 2019

Redaktion
Koordination Aussenbeziehungen,
Staatskanzlei des Kantons Zürich

Fotos
Zwei Fotos wurden von folgenden
Institutionen zur Verfügung gestellt:
Internationale Bodensee Konferenz, S. 20
Staatsarchiv des Kantons Zürich, S. 23
Alle übrigen Fotos wurden von der
Staatskanzlei des Kantons Zürich erstellt.